

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen<sup>1</sup>

**Assisting the Victims of Armed Conflict and Other Disasters.** Papers delivered at the International Conference on Humanitarian Assistance in Armed Conflict, The Hague, 22–24 June 1988. Ed. by Frits Kalshoven. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1989). VII, 258 S. Dfl. 150.-/US\$ 79.50/UK£ 47.50

Humanitäre Hilfe ist nicht nur zu einer elementaren Überlebensbedingung für viele Menschen in der Dritten Welt geworden, vor allem in von Bürgerkriegen geschüttelten Regionen, sondern auch zu einer ganz eigenen Form von Geschäft. Wie es Tom Buruku, Leiter der Afrika-Abteilung bei der Liga der Rot-Kreuz-Gesellschaften, in einem Beitrag zu diesem Band ausdrückt: "Assisting Africa has become a major industry. Numerous humanitarian organizations of all descriptions have mushroomed all over Africa". Und die institutionellen Interessen dieser Organisationen stehen nicht nur oft in Konkurrenz zueinander (vor allem im Kampf um das beschränkte Spendenaufkommen), sondern sind häufig auch alles andere als deckungsgleich mit einem wie auch immer verstandenen Interesse der Betroffenen.

Zugleich hat die Verschärfung der Konflikte zu einem massiven Ansteigen der Notwendigkeit humanitärer Hilfe und zu einer gesteigerten Aufmerksamkeit für die Wirkungen der Hilfe geführt. Die (zunächst scheinbar erfolgreiche) Hilfe für die Kurden im Irak nach dem Golfkrieg und die gleichzeitig entbrannte Debatte über die Fehlleitung großer Teile der Hilfslieferungen für die Hungernden in Äthiopien während des soeben beendeten Bürgerkrieges haben das Bewußtsein für die Möglichkeiten und Risiken solcher humanitären Hilfsaktionen geschärft.

Das Thema der unter der Ägide von Frits Kalshoven im Sommer 1988 veranstalteten Konferenz über die humanitäre Hilfe für die Opfer bewaffneter Konflikte hat daher an Aktualität eher gewonnen. Der Ausgangsbefund jedoch ist zunächst mehr als ernüchternd. Die politischen Probleme im Kontext der humanitären Hilfeleistungen nehmen eher zu denn ab. Die gegenwärtig im Nachgang

---

<sup>1</sup> Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

zum äthiopischen Bürgerkrieg diskutierten Probleme der politisch-militärischen Instrumentalisierung der Hilfe dürften hier nur so etwas wie die Spitze eines Eisberges darstellen. Der Bürgerkrieg im Sudan läßt erahnen, wie schwer halbwegs unparteiliche Hilfe auch in zukünftigen Konflikten sein dürfte, solange Aushungerung und Vertreibung aufständischer Bevölkerungsgruppen, Bombardierung der Wohnstätten und systematische Zerstörung der Versorgungsbasis der Zivilbevölkerung zu den gängigen (wenn auch eklatant völkerrechtswidrigen) Standardmethoden der Kampfführung in Bürgerkriegen (nicht nur der Dritten Welt) gehören. Manche der Beiträge des vorliegenden Bandes geben einen kleinen Eindruck von den Problemen, die des Netzwerkes der Hilfsorganisationen in diesem Bereich harren.

Der rechtliche Befund ist kaum weniger deprimierend. Zwar enthalten Zusatzprotokoll I wie das für diese Fragen wahrscheinlich wichtigere Zusatzprotokoll II ausdrückliche Regelungen dieser Fragen – Verbot des Aushungerns als Kampfmethode, Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte, rechtliche Voraussetzungen humanitärer Hilfsaktionen. Vor allem Art.18 Abs.2 ZP II, der die Fragen der Zulässigkeit humanitärer Hilfe regelt, läßt jedoch mehr Fragen offen als er klärt. Zwar läßt sich auch dieser Norm bei vernünftiger Auslegung manches Sinnvolle entnehmen, wie Michael Bothe in seinem sehr konzisen Papier darlegt, aber letztlich bleibt das meiste umstritten und kann damit kaum gegenüber widerständigen Staaten durchgesetzt werden. Daß der zentrale juristische Beitrag von Bothe so kurz gefaßt ist, dürfte insoweit symptomatisch sein, läßt sich aus der Sicht des *de lege lata* argumentierenden Völkerrechtlers doch kaum mehr zum Thema sagen als dies im Beitrag von Bothe geschieht.

Überhaupt fällt die geringe normative Substanz auf, die zum Thema herangezogen werden kann. Selbst in den tragenden Beiträgen der Rechtswissenschaftler, die dem Band den eigentlichen Gehalt geben, wie den einleitenden Bemerkungen von Kalshoven, dem eher programmatischen Beitrag von René-Jean Dupuy über «L'assistance humanitaire comme droit de l'homme contre la souveraineté de l'état», den zentralen Darlegungen von Bothe über "Relief Actions: The position of the recipient state" und von Peter Macalister-Smith zu "Rights and duties of the agencies involved in providing humanitarian assistance and their personnel in armed conflict", dem flüchtlingsrechtlichen Beitrag von Gervase J.L. Coles "The condition of refugees from situations of armed conflict and serious internal disturbance" sowie dem abschließenden Aufsatz von Jiri Toman zu "Towards a disaster relief law" finden sich mindestens so viele rechtspolitische Erwägungen wie Darstellungen der *lex lata*. Dies gilt um so mehr für die zahlreichen Beiträge der Praktiker aus dem Kreis der humanitären Hilfsorganisationen, die dem intellektuellen Korsett der rechtswissenschaftlichen Aufsätze zahlreiche impressionistische Tupfer aus der Perspektive der Praxis hinzufügen.

Dies soll kein Vorwurf an die Autoren sein. Der Problematik wird man sich sinnvollerweise wohl eher aus rechtspolitischer Perspektive denn unter po-

sitivistischer Beschränkung auf die geltenden Normen nähern, ist doch der vorhandene Bestand an Normen mehr als kläglich. Eine Weiterentwicklung der einschlägigen völkerrechtlichen Regeln ist dementsprechend so dringend wie noch nie. Die Berechtigung des von Kalshoven verdienstvollerweise angestoßenen Bemühens um eine verbesserte rechtliche Regulierung der humanitären Hilfe wird durch diese Feststellungen noch unterstrichen. Kritikpunkt gegenüber dem Tagungsband dürfte eher sein, daß die rechtspolitischen Probleme in der (methodischen wie inhaltlichen) Vielfalt der Tagungsbeiträge eher untergehen als daß sie dem Leser deutlich herauspräpariert würden. Vor allem das so leidige, aber ungeheuer wichtige Thema der dringend verbesserungsbedürftigen Kooperation zwischen den Hilfsorganisationen, dem eigentlich ein ganzes Kapitel des Bandes gewidmet ist, erlangt nicht ganz den ihm zukommenden Stellenwert und bedürfte eingehenderer Bearbeitung.

Insgesamt kann man aber nur sagen, daß Kalshoven sich mit der von ihm veranstalteten Tagung und dem auf deren Materialien beruhenden Tagungsband erneut große Verdienste um eine angemessene Fortentwicklung des Humanitären Völkerrechts erworben hat. Die Probleme brennen praktisch auf den Nägeln, sind aber rechtlich bisher kaum aufgearbeitet. Das von Kalshoven zustandegebrachte Gemeinschaftswerk kann hier nur ein Anfang sein, auf den eigentlich weitere Bemühungen um eine vertiefte Bearbeitung der Problematik folgen müssen. Es bleibt nur zu hoffen, daß der damit gegebene Anstoß von anderen aufgenommen wird.

Stefan Oeter

**Bork, Robert H.: The Tempting of America: The Political Seduction of American Law.** New York: (The Free Press) 1990. 432 S. US\$ 22,50.

Der Regelungsgehalt einer (Verfassung-)Rechtsnorm mag bekanntlich über ihre Textstruktur bestimmt oder aber über darüber hinausgehende Verständnissvoraussetzungen entworfen werden. Die diesbezügliche Methodendiskussion bewegt sich in den USA zwischen *interpretivism* und *noninterpretivism* und hat in funktionell-rechtlicher Hinsicht die nach wie vor zentrale Frage nach Umfang und Grenzen verfassungsgerichtlicher Kontrolle (*judicial review*) zum Gegenstand. Sie ist verknüpft mit den sich gegenüberstehenden judikativen Funktionspostulaten von *judicial activism* und *judicial restraint*.

Die hier anzuzeigende Arbeit von Robert H. Bork, einem führenden Vertreter verfassungsgerichtlicher Zurückhaltung, ist diesem Spannungsfeld jedoch in äußerst ungewöhnlicher, ja geradezu widersprüchlicher Weise gewidmet: Sie ist der überaus engagierte Versuch zu begründen, daß sich Verfassungsgerichtsbarkeit der Beurteilung politischer Wertentscheidungen zu enthalten habe, und dennoch verhehlt sie nicht ihre eigene politische Absicht.

Schon der Titel der Arbeit, "The Tempting of America: The Political Seduction of American Law", verrät die Polemik, mit der diese zur Geltung gebracht werden soll. So versucht der Verfasser, der 1987 vom damaligen Präsidenten

Reagan für das Richteramt am US-Supreme Court nominiert, aber vom amerikanischen Senat vehement zurückgewiesen wurde, jede Art noninterpretivistischer Hermeneutik schon zu Beginn seiner Ausführungen als (politischen) Verfall der Rechtskultur zu diagnostizieren (1, 6ff., 136). Von diesem Vorwurf nimmt er auch die Verfassungsrechtsprechung nicht aus (8, 19, 32, 101, 132, 342).

Borks Kritik reicht zurück bis *Marbury v. Madison* (5 U.S. (1 Cranch) 137 (1803)), der Wurzel verfassungsgerichtlicher Kontrolle, deren einzig akzeptable Rechtfertigung er darin sieht, über Bedeutung und Inhalt der geschriebenen Verfassung zu wachen (19f., 22ff.). Diese Aufgabe habe der Supreme Court vor allem beim Privatsphärenschutz (95ff.), dem Abtreibungsrecht der Frau (116) und bei der Anwendung des Gleichheitssatzes des 14. Amendments auf geschlechtsspezifische Diskriminierung (329) überschritten.

In gleicher Grundsätzlichkeit wendet sich Bork gegen das gesamte Spektrum der noninterpretivistischen Verfassungslehre (187-221). Von vermeintlich generalem akademischen Wertetotalitarismus ist dabei die Rede, wenn er konstatiert: "The point of the academic exercise is to be free of democracy in order to impose the values of an elite upon the rest of us" (145). Ebenso aber, wie er sich nur oberflächlich mit den verschiedenen Lehren auseinandersetzt, so wenig tiefgründig ist, bar jeder theoretischen Erwägung, sein Demokratieverständnis. Es bezieht sich lediglich auf die legitimierende Kraft der politischen Mehrheitsentscheidung, die nur dort ihre Grenzen finde, wo sie in Gestalt des expliziten Verfassungstexts der historischen Mehrheitsentscheidung zu weichen hat. Daher habe Verfassungsinterpretation an Text, Struktur und Geschichte des Dokuments gebunden zu sein (150, 162), und dies nicht etwa aus heutiger Sicht, sondern vielmehr auf Grundlage des ursprünglichen Verfassungsverständnisses (*original understanding*) (143ff.). Daß dagegen der Wille des historischen Verfassungsgebers häufig weder ein einheitlicher war, noch angesichts der über zweihundertjährigen Geschichte der US-Verfassung oft nicht mehr eindeutig auszumachen ist, läßt Bork als ein methodisches Problem nicht gelten (161ff.). Für eine an den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen orientierte Weiterentwicklung der historischen Verfassungsentscheidung ist nach seiner Theorie kein Platz.

Soziologischer Jurisprudenz, deren Grundlagen etwa schon Oliver Wendell Holmes gegen Ende des letzten Jahrhunderts zu entwerfen suchte, wird mit dieser Arbeit in einer Schärfe die Absage erteilt, die verwundern mag – befindet sie sich in der jüngsten Geschichte des Gerichts ohnehin auf dem Rückzug.

Thomas Kupka, Bremen

**Charta der Vereinten Nationen. Kommentar.** Hrsg. von Bruno Simma in Gemeinschaft mit Hermann Mosler [u.a.]. Unter Mitarbeit von Rudolf Bernhardt [u.a.]. München: C. H. Beck 1991. CIX, 1217 S. DM 398.-

Die überragende Bedeutung der Charta der Vereinten Nationen durch eine

akribische Kommentierung all ihrer Artikel zu würdigen, ist schon an sich ein für Wissenschaft und Praxis gleichermaßen wertvolles Unterfangen. Dies gilt um so mehr, als diese mühevoll Arbeit bis dahin nur zwei fremdsprachige Kommentare geleistet haben. Der von Goodrich/Hambro/Simons herausgegebene Kommentar ist zuletzt in dritter Auflage 1969 erschienen und schon deswegen – jedenfalls hinsichtlich seiner Auskünfte zur Anwendung der UN-Charta in der Praxis – nur noch von begrenztem Erkenntniswert. Das entsprechende Werk von Cot/Pellet stammt von 1985, gibt jedoch dem interpretatorischen Bemühen allzu sehr Vorrang vor der Darstellung der einschlägigen Anwendungspraxis. Man kann also sehr wohl von einer Kommentierungslücke sprechen, die die Herausgeber des hier vorgestellten Gemeinschaftswerkes nunmehr gefüllt haben. Daß seine Publikation just in eine Zeit gefallen ist, in der die Vereinten Nationen – nach einer langen Phase weitgehender Erstarrung und Paralisierung – neue Kräfte zur Erfüllung ihres überragenden Auftrages der Friedenswahrung zu mobilisieren vermocht haben, ist nicht nur dem Glück zuzuschreiben, sondern auch Lohn für das Vertrauen, das insbesondere der Hauptherausgeber in seinem wissenschaftlichen Œuvre trotz aller Kritik stets in das Wirken der Vereinten Nationen gesetzt hat.

Mit dem im Vorwort des Kommentars erhobenen Anspruch, seinem Benutzer ein verlässliches Handbuch zu bieten, »das neben der Schilderung der Entstehungsgeschichte wie der Verdeutlichung des Sinns und Zwecks einer Bestimmung sowohl deren praktische Handhabung beschreibt als auch eben diese Handhabung in rechtliche und politische Zusammenhänge einbettet, juristische Grenzen wie auch deren Mißachtung, aber auch Spielräume und Alternativen aufzeigt«, haben sich die Herausgeber eine schwierige Aufgabe gestellt. Obwohl es die Beiträge von fast 60 verschiedenen Autoren zu koordinieren galt, sind sie diesem Anspruch in hohem Maße gerecht geworden. Hierzu hat sicherlich schon die Gewinnung namhafter Autoren beigetragen, die ganz überwiegend zum Kreis der deutschsprachigen habilitierten Wissenschaftler zu zählen sind. Der bewußte Verzicht auf die Mitarbeit fremdsprachiger Völkerrechtler resultiert aus dem Anliegen der Herausgeber, gerade die deutsche Völkerrechtswissenschaft auf dem von ihr bis dahin eher vernachlässigten Gebiet des Rechts der Vereinten Nationen maßgeblich zu Wort kommen zu lassen. Um die geleistete Arbeit gleichwohl auch im nicht-deutschsprachigen Ausland fruchtbar zu machen, soll der deutschen Fassung des Kommentars demnächst eine englischsprachige – inhaltlich wohl leicht aktualisierte – Version folgen.

Obwohl der Kommentar von so vielen Autoren erarbeitet worden ist, macht er doch insgesamt einen geschlossenen Eindruck. Dies ist zunächst damit zu erklären, daß sich die Autoren bei ihrer Kommentierung fast durchweg streng an die methodischen Arbeitsanweisungen der Herausgeber gehalten haben. Entscheidend kommt hinzu, daß es den Herausgebern gelungen ist, eine Reihe von inhaltlich zusammengehörigen Artikeln, die sich für eine blockweise Kommentie-

rung anbieten, jeweils von nur einem Autor bearbeiten zu lassen. Aufgrund seiner Anlage als Kommentar der UN-Charta vermag das vorgelegte Werk naturgemäß nicht alle Problembereiche der gegenwärtigen internationalen Beziehungen abzudecken. Diesem strukturbedingten Nachteil haben die Herausgeber jedenfalls partiell dadurch abgeholfen, daß sie ergänzend zu den Kommentierungen der einzelnen Artikel gewichtige Beiträge zur Entstehungsgeschichte der Vereinten Nationen (Grewe), zur Auslegung der UN-Charta (Rees), zum Selbstbestimmungsrecht der Völker (Doehring) und zu den friedenserhaltenden UN-Maßnahmen (Bothé) aufgenommen haben. Einen entsprechenden Querschnittsbeitrag hätte man sich auch zum UN-Menschenrechtsschutz gewünscht, der im Kommentar deswegen insgesamt etwas zu kurz kommt, weil diese Thematik in der UN-Charta – auf verschiedene Artikel verstreut – nur sehr rudimentär anklingt.

Die Kommentierung der UN-Charta wirft auch insofern Probleme auf, als die zu behandelnden Artikel von unterschiedlicher rechtlicher und praktischer Relevanz sind. Gleichwohl sind insofern zwischen den Einzelbearbeitungen keine gravierenden Ungleichgewichte festzustellen. Auch die inhaltliche Abstimmung der Einzelkommentierungen untereinander ist insgesamt gut gelungen. Besondere Hervorhebung verdient, daß die zahlreichen von der Wissenschaft bis dahin wenig beachteten Vorschriften der UN-Charta im Kommentar mit der gleichen Akribie behandelt werden wie die allseits bekannten Artikel; manche von ihnen werden vielleicht erst jetzt in ihrer wahren Bedeutung erkannt werden. Jede einzelne Bearbeitung läßt erkennen, welche Mühe ihr Verfasser auf die teils schwierige Materialsuche und -aufbereitung verwandt hat. Dies gilt insbesondere für die Auswertung von Materialien und Dokumenten aus jüngster Zeit, die meist nur schwer zugänglich sind.

Der Kommentarcharakter des hier vorgestellten Werkes bringt es – wie schon angedeutet – fast zwangsläufig mit sich, daß einzelne wichtige völkerrechtliche Sachgebiete deswegen unterbelichtet bleiben, weil sie in der UN-Charta entweder gar nicht oder nur mittelbar angesprochen werden. Dies gilt etwa für die Problematik des Minderheitenschutzes ebenso wie für Fragen des Umweltschutzes und die Flüchtlingsproblematik. Obwohl sich die Vereinten Nationen aller drei Problembereiche schon seit längerem annehmen und zu diesem Zwecke auch teils über spezielle Institutionen verfügen (UNEP, UNHCR), findet man hierzu im Kommentar nur sehr wenige Informationen. Für eine etwaige Neuauflage soll daher zu bedenken gegeben werden, ob so zentrale Sachfragen nicht doch an geeigneter Stelle eine eingehendere Behandlung finden könnten. Das soeben genannte Manko fällt freilich deswegen weniger ins Gewicht, weil kurz nach Erscheinen des Kommentars zur UN-Charta das »Handbuch Vereinte Nationen« in zweiter Auflage erschienen ist, das von seinem anderen methodischen Ansatz her sehr viel eher geeignet und in der Lage ist, das gesamte Spektrum der die Vereinten Nationen berührenden Fragen unabhängig von ihrer Verortung in der UN-Charta abzudecken.

Den hervorragenden Gesamteindruck des hier angezeigten Werkes soll es keineswegs schmälern, wenn abschließend noch einige kritische Anmerkungen gemacht werden.

In formaler Hinsicht fällt zunächst auf, daß dem Kommentar zwar ein sehr umfangreiches, informatives Sachregister beigelegt ist, die Einzelkommentierungen selbst aber relativ wenige Querverweisungen aufweisen, mit deren Hilfe der Leser zusätzliche Ausführungen zu der betreffenden Problematik an anderer Stelle leichter auffinden könnte. Von ihrem Umfang her sehr unterschiedlich sind auch die Hinweise der einzelnen Verfasser auf das einschlägige Schrifttum; hier hätte man sich zum Teil etwas ausgiebigere Angaben gewünscht.

Gewisse sachliche Bedenken, die herauszugreifen freilich fast schon als willkürlich erscheinen könnte, weckt die Bearbeitung des Art.2 Ziff.7 der Charta durch Ermacora, der sich zu Recht auf das Interventionsverbot im Verhältnis der Organe der Vereinten Nationen zu den Mitgliedstaaten konzentriert. Sie beschränkt sich bei der Frage nach der Bedeutung dieses Prinzips in der Praxis der Vereinten Nationen im wesentlichen auf eher pauschale Hinweise auf entsprechende Aussagen des "Repertory of Practice of United Nations Organs". Hier hätte man sich gewünscht, daß der Autor zur schwierigen Frage nach der Schwelle zwischen noch erlaubter Einmischung und unzulässiger Intervention selbst klarere Einschätzungen gewagt hätte, als die Antwort insoweit mehr oder weniger dem Leser zu überlassen (vgl. Rdnr.26). Bei dem Versuch, die Bedeutung des Art.2 Ziff.7 speziell für die Befassung der Vereinten Nationen mit den Menschenrechten zu klären (Rdnr.42ff.), hält der Autor meines Erachtens die Frage, inwieweit Menschenrechte heute von *international concern* sind, zu wenig von der anderen Frage auseinander, welche Intensität und welchen Einwirkungsgrad die Befassung eines Organs der Vereinten Nationen mit der Menschenrechtssituation in einem Mitgliedstaat erreichen darf, ohne hinsichtlich des verwandten Mittels den Charakter einer verbotenen Intervention zu erreichen. Einer eingehenderen Würdigung hätte auch das Verfahren nach der Res.1503 des ECO-SOC in Fällen eines "consistent pattern of gross and reliably attested violations of human rights and fundamental freedoms" bedurft.

Die zweite kritische Anmerkung betrifft die Kommentierung der Regionalabkommen nach dem VIII. Kapitel der UN-Charta. Hier sind offenbar durch den Umstand, daß Art.52 und Art.53 von verschiedenen Autoren bearbeitet worden sind, einige wichtige Fragen im Zusammenhang mit Art.53 Abs.1 Satz 2 erster Halbsatz, nämlich die Bedeutung des Begriffs *enforcement action* und die Tragweite des Ermächtigungserfordernisses, nur am Rande angesprochen worden, obwohl sie von erheblicher praktischer Relevanz sind. Dies ist um so bedauerlicher, als sowohl die Bearbeitungen von Art.52 und 54 durch Hummer/Schweitzer als auch die ganz vornehmlich auf die Feindstaatenproblematik abhebende Kommentierung des Art.53 von Res als solche vorzüglich sind.

Mit dem Kommentar der UN-Charta ist den Herausgebern ein großer Wurf

gelungen. Sicherlich wird das Werk künftig Wissenschaft und Praxis gleichermaßen wesentlich befruchten können. Nach Erscheinen seiner englischsprachigen Ausgabe wird es hoffentlich auch weltweit Beachtung finden. Mit ihm und dem »Handbuch Vereinte Nationen«, die nicht miteinander konkurrieren, sondern sich gegenseitig sinnvoll ergänzen, hat die deutsche Völkerrechtswissenschaft Beachtliches dazu beigetragen, die Vereinten Nationen und ihr Wirken ins rechte Licht zu rücken.

Ulrich Beyerlin

**Compendium Volkenrechtsgeschiedenis.** 2e druk. Onder redactie van A.C.G.M. Eyffinger, samengesteld door C.H. Bezemer [et al.]. T.M.C. Asser Instituut 's-Gravenhage. Deventer: Kluwer (1991). X, 223 S. Dfl. 39,50

Der ersten Auflage, besprochen in dieser Zeitschrift, Bd.49 (1989), 634, ist die zweite in verhältnismäßig kurzer Zeit gefolgt. Die erneute Besprechung rechtfertigt sich durch einige Änderungen des Werks. Es hat jetzt eine Einleitung (S.1–9) von C.G. Roelofsen, der auch, wie in der ersten Auflage, die beiden Kapitel über die Zeitabschnitte zwischen 1450 und 1850 geschrieben hat. Diese Einleitung gibt eigentlich eine ganz kurze Zusammenfassung der gesamten Völkerrechtsgeschichte und ist daher nützlich als Leitfaden für die Lektüre; sie warnt auch vor Konstruktionen, die etwa den Beginn des Völkerrechts auf die Beziehungen der Nahost-Reiche im 14. Jahrhundert vor Chr. oder – anderes Extrem – auf die Gründung der Vereinten Nationen setzen. Das Werk versucht vielmehr die einzelnen Elemente der Politik und des Rechts, die unsere Völkerrechtsordnung ausmachen, in die Geschichte zurückzuverfolgen. Es kommt so dahin, vom Ende des Mittelalters an eine Kontinuität bis zur Gegenwart anzunehmen (S.25, 43).

Ein Kapitel über das Frühmittelalter ist weggefallen; die Lücke wird überbrückt, indem das Kapitel I, Altertum (L.C. Winkel) einen Abschnitt 4, Übergang zum Mittelalter, erhält und das Kapitel II, 12. Jahrhundert bis 1450 (C.H. Bezemer), eine Seite (S.24) dem frühen deutschen Kaisertum widmet.

Die Darstellung, die bis zum Beginn des Zweiten Weltkriegs gegangen war, ist nun bis zum Kalten Krieg (S.198) verlängert, siehe auch die Zeittafeln der beiden Auflagen.

Gewiß braucht eine Völkerrechtsgeschichte nicht in die Gegenwart fortgesetzt zu werden, wenn das Verlagsprogramm und die Pläne von Herausgeber und Verfassern dem Studierenden nur ein handliches Buch zur Ergänzung der Völkerrechtslehrbücher bieten wollen. Das Ideal einer Verbindung wie bei Verzijl gäbe ein sehr umfangreiches und anspruchsvolles Werk. Dennoch möchte man wünschen, in einer dritten Auflage die Kodifikation des Völkerrechts, das zwingende Recht und den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte erörtert zu finden; das sind Neuerungen, die Bestand haben und auf die der Leser hingewiesen werden muß.

Fritz Münch



**Defensive Measures against Hostile Takeovers in the Common Market.** With an Introduction in French. Eds. J.M.M. Maeijer, K. Geens. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff/Graham & Trotman (1990). VI, 230 S. Dfl. 145.-/US\$ 79.-/UK£ 49.-

Beruhend auf den Beiträgen zu zwei Kongressen, die 1989 und 1990 an den Universitäten von Löwen und Nimwegen zu Abwehrmaßnahmen gegenüber feindlichen Übernahmeangeboten veranstaltet wurden, ist der vorliegende aktualisierte Band erschienen. Soweit ersichtlich, ist hiermit erstmals eine konzentrierte Übersicht über die entsprechenden gesellschaftsrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erstellt worden, die vor allem für den Praktiker eine große Hilfe sein dürfte. Den Länderberichten vorausgeschickt ist eine Einleitung der Herausgeber (auch in französischer Sprache), die die wesentlichen Gesichtspunkte unter sechs Stichworten zusammenfaßt. Der Einfluß der Aktionäre auf die Ernennung der Leitungsorgane, Kapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluß angesichts von Übernahmeangeboten, die Pflichten eines *raiders*, die Kategorisierung von Aktien und Stimmrechtsbeschränkungen sowie das Verhältnis zwischen Gesellschaftsrecht und Kapitalmarktrecht werden hierin angesprochen, die wesentlichen Unterschiede der nationalen Regelungen angedeutet und die Vorschläge zur 5. und 13. EG-Richtlinie des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts darauf untersucht, inwieweit sie den nationalen Strömungen entgegenkommen. Nach diesem Einstieg folgen die in ihrer Qualität und wissenschaftlichen Aufarbeitung allerdings recht unterschiedlichen Länderberichte, die durchweg von Wissenschaftlern oder Praktikern geschrieben wurden. So überzeugend die Beiträge von Geens (Belgien), Lutter/Lammers (Deutschland), Daigre (Frankreich), Maeijer (Niederlande), Pérez Santos (Spanien) und Roberts/Wiseman (Großbritannien) sind, so knapp sind doch die Erläuterungen des dänischen, griechischen, italienischen und portugiesischen Rechts geraten. Dies mag auch daran liegen, daß die dortigen Gesetzgeber auf die Probleme, die feindliche Übernahmen aufwerfen, noch nicht reagiert haben. Daß sich der Beitrag über Irland an Großbritannien anlehnt, ist dagegen verständlich. Dennoch mindern diese deutlichen Unterschiede nicht den Wert des Buches als eine rasche und zuverlässige Orientierung über die Rechtslage in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Gunnar Schuster

**Deville, Rainer: Die Konkretisierung des Abwägungsgebotes im internationalen Kartellrecht.** Baden-Baden: Nomos (1990). 169 S.

Einen neuen und zukunftsweisenden Akzent in der Diskussion um die extraterritoriale Anwendung nationalen Wettbewerbsrechts setzt diese als Göttinger Dissertation erschienene Arbeit. Zur Konkretisierung des Abwägungsgebotes wird die aus der ökonomischen Analyse des Rechts stammende Kosten-Nutzen-Analyse eingeführt. Auf sie führt der Autor allmählich hin, wenn er zunächst

unter Ablehnung völkerrechtlicher Erklärungsversuche das internationale Privatrecht als die vorzugswürdige Rechtsquelle eines Abwägungsgebotes bezeichnet. Es ist hier zwar nicht der Raum, auf die alte Diskussion zum Verhältnis des Völkerrechts zum internationalen Privatrecht einzugehen, doch sei ein Hinweis darauf erlaubt, daß Souveränitätsstreitigkeiten der Staaten in Bereichen öffentlich-rechtlicher Wirtschaftsregulierung wohl kaum befriedigend ausschließlich mit Mitteln des internationalen Privatrechts zu lösen sein werden. So sind denn auch die Ausführungen zu den Rechtsquellen des Abwägungsgebotes, soweit sie das Völkerrecht betreffen, recht kursorisch geraten. Es wird der Eindruck erweckt, das Völkerrecht könne lediglich extreme Situationen bewältigen. Zudem fänden in ihm Unternehmensinteressen keinen Platz. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Völkerrecht ebenfalls für eine Konkretisierung des Abwägungsgebotes offen ist. Soweit in Unternehmensinteressen staatliche Interessen zum Ausdruck kommen, und auch nur diese will der Verfasser später bei seiner international-privatrechtlichen Lösung berücksichtigen, stünde ihrer Beachtung auch seitens des Völkerrechts nichts im Wege. Anschließend werden die bekannten Abwägungsmodelle aus der amerikanischen, deutschen sowie europäischen Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis vorgestellt. Auch dies erfolgt in der diese Arbeit kennzeichnenden prägnanten Kürze, wenngleich die Gründlichkeit der Kritik darunter bisweilen leidet. Unkonventionell, aber erhellend sind die Bemerkungen zur Verfahrenspraxis der Behörden in Fällen konfligierender Staateninteressen. Hier schöpft der Verfasser aus seinen Erfahrungen, die er bei der EG-Kommission und dem Bundeskartellamt gewinnen konnte. Der daraus gezogene Schluß, eine Konkretisierung geltend gemachter Interessen sei unbedingt erforderlich, ist uneingeschränkt zu unterstützen.

Zur Konkretisierung einer Abwägung nach ökonomischen Gesichtspunkten nimmt der Verfasser eine Einteilung in Fallgruppen vor. Dabei werden wirtschaftspolitische, allgemeinpolitische und Unternehmensinteressen unterschieden. Nur für erstere läßt sich nach Ansicht des Verfassers eine befriedigende Lösung mit den Instrumenten der ökonomischen Analyse des Rechts gewinnen. Die zentrale These hierzu lautet, daß ein Staat die Anwendung seines Rechts zu unterlassen habe, wenn der im anderen Staat entstehende Vorteil einer Wettbewerbsbeschränkung wesentlich größer ist als der Schaden im ersten Staat. Schaden und Vorteile seien durch eine ökonomische Betrachtung mathematisch zu beziffern. Daß eine derartige Berechnung anhand in Geldeswert zu beziffernder Interessen, etwa an dem Erhalt von Arbeitsplätzen, an der strukturpolitischen Entwicklung einer Region oder der Erhaltung einer ausgeglichenen Leistungsbilanz, grundsätzlich möglich sei, wird anschließend begründet. Die Feinheiten zu erarbeiten, wird dann allerdings den Wirtschaftswissenschaften überlassen. Inkonsequent erscheint es allerdings, daß der Verfasser Interessen, die den Staat selbst und nicht durch ein Unternehmen vermittelt betreffen, nicht berücksichtigen will. Da der Verfasser sich in der Gedankenwelt des internationalen Privatrechts bewegt, kann

ein Vorbehalt für den *ordre public* nicht fehlen. So relativiert er die mathematische Interessenbewertung und -abwägung zu einer widerlegbaren Vermutung, gegen die Argumente des *ordre public* ins Feld geführt werden können. Allerdings sei dann für den sich auf den *ordre public* berufenden Staat eine Pflicht zum (nicht vollen) Ausgleich des dem anderen Staat entstehenden Verlustes an Wohlstandsgewinnen aus erhöhter Ressourcenallokationseffizienz aufzuerlegen. Dies mag zwar mit der ökonomischen Theorie der *property rights* übereinstimmen, übersteigt jedoch weit den Rahmen einer Abwägungsregel. Allgemeinpolitische Interessen der Staaten sowie Unternehmensinteressen seien dagegen grundsätzlich nicht gegeneinander abzuwägen, da hierfür die Kartellbehörden und die Gerichte nicht zuständig seien. Reine Unternehmensinteressen hätten in der Interessenabwägung nichts zu suchen, da sich die Unternehmen den Unwägbarkeiten einer fremden Rechtsordnung freiwillig aussetzten, sofern sie im Ausland tätig würden. Auch hier erweist sich der international-privatrechtliche Ansatz möglicherweise als zu eng, während eine am Effizienzprinzip ausgerichtete völkerrechtliche Abwägungsregel vielleicht weiterführen könnte.

Insgesamt jedoch bietet diese in ihrer klaren Sprache gut lesbare Arbeit eine Fülle von Anregungen und bekräftigt die in jüngerer Zeit erkennbare Tendenz, daß internationale Wirtschaftskonflikte nicht allein durch die Rechtswissenschaften gelöst werden können.

Gunnar Schuster

**Fernández de Casadevante Romaní, Carlos : La frontière franco-espagnole et les relations de voisinage.** Avec une référence spéciale au secteur frontalier du Pays Basque. Préface du Daniel Bardonnnet. Bayonne: Editions Harriet (1989). 453 S.

Das hier angezeigte Werk stellt die französische Version einer von der Juristischen Fakultät von San Sebastian ausgezeichneten Dissertation dar, die bereits im Jahre 1985 in spanischer Sprache unter dem Titel «La Frontera hispano-francesa y las relaciones de vecindad. Especial referencia al sector fronterizo del Pais Vasco» veröffentlicht wurde. Auch wenn die Abhandlung nicht mehr ganz den jüngsten Stand der Entwicklung widerspiegeln mag, so vermittelt sie doch durch ihre umfassende und genaue Analyse der Kooperation in einem besonders bedeutsamen Grenzraum ein umfassendes, markantes Bild des Rechtsphänomens der grenznachbarlichen Beziehungen. Sie hat auch kaum an Aktualität verloren, wenn man sich etwa die heute immer noch wachsenden Kooperationsbemühungen europäischer Regionen vor Augen hält.

Im ersten Teil der Untersuchung werden die Nachbarschaftsbeziehungen unter dem Blickwinkel des Völkerrechts einer grundsätzlichen Betrachtung unterzogen, wobei insbesondere auf den Widerspruch zwischen der territorialen Souveränität des Staates und dem Streben nach grenzüberschreitender Zusammenarbeit hingewiesen wird. Anschließend wird darauf hingewiesen, daß als Akteure der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Organe der verschiedenen Ebenen der Staats-

organisation in Betracht kommen. Schließlich wird schon hier auf das Europäische Rahmenübereinkommen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften vom 21. Mai 1980 sowie auf die drei Jahre später errichtete Arbeitsgemeinschaft der Pyrenäischen Regionen aufmerksam gemacht.

Im zweiten Teil der Arbeit konzentriert der Verf. seine Untersuchung speziell auf den das Baskenland berührenden französisch-spanischen Grenzabschnitt, indem er sowohl die historischen als auch die gegenwärtig gültigen vertraglichen Grenzregime in diesem Bereich ausführlich darstellt.

Den Schwerpunkt der Arbeit bildet dann der dritte Teil, in dem die Kooperationspraxis in den spanisch-französischen Grenznachbarbeziehungen eingehend geschildert und analysiert wird. Dabei legt der Verf. zunächst einmal die (verfassungs-)rechtlichen Grundlagen der Nachbarbeziehungen offen. Für beide Staaten konstatiert er, daß die Kompetenzen zur völkerrechtlichen Ausgestaltung der auswärtigen Beziehungen bei den Zentralregierungen liegen. Gleichwohl verfügt etwa auch die baskische autonome Gemeinschaft über eine Reihe von international relevanten Sachzuständigkeiten, die eine Beteiligung regionaler Organe in den von den Zentralregierungen gebildeten gemeinsamen Grenzkommissionen dringend notwendig erscheinen lassen. Vor dem Hintergrund dieses rechtlichen Befundes charakterisiert der Verf. dann die facettenreiche Kooperationspraxis in dem von ihm untersuchten Grenzraum. Besonderes Gewicht legt er in diesem Zusammenhang auf die bestehenden Grenzkommissionen, in denen freilich die kompetenten regionalen und lokalen Stellen, wenn überhaupt, so nur sehr unzureichend zur Geltung kommen. Abschließend geht er dann noch auf Vereinbarungen von Grenzgemeinden ein, die seiner Auffassung nach jedenfalls nicht dem Völkerrecht zugeordnet werden können.

Die hier angezeigte Studie, die durch einen umfangreichen dokumentarischen Anhang abgerundet wird, zeigt am Beispiel der Entwicklung der französisch-spanischen Grenznachbarbeziehungen plastisch die Notwendigkeit der Überwindung von Staatsgrenzen durch intensive grenznachbarliche Kooperation auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene auf. Sie spricht dabei schwierige grundsätzliche Rechtsfragen an, ohne diese allerdings ganz ausschöpfen zu können. Schon allein mit ihrer umfassenden Bestandsaufnahme der bis dahin kaum erschlossenen Kooperationspraxis in diesem Grenzraum leistet sie einen bedeutsamen Beitrag zu den Bemühungen um eine Stärkung und Vertiefung der grenznachbarschaftlichen Zusammenarbeit. Eine Fortschreibung dieser Untersuchung durch den Verf. wäre daher nur zu begrüßen.

Ulrich Beyerslin

**Föderalismus und Europäische Gemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung von Umwelt und Gesundheit, Kultur und Bildung.** Berlin: Duncker & Humblot (1990). 367 S. (Schriften zum Europäischen Recht, Hrsg. von Siegfried Magiera und Detlef Merten, Bd.2). DM 98,-

Der Band gibt Referate wieder, die in einem Kolloquium an der Verwaltungshochschule Speyer vorgetragen wurden. Auch die sich hieran anschließende, eingehende Diskussion wurde festgehalten. Die Aktualität des Generalthemas bedarf keiner besonderen Erläuterung. Detlev Merten, der Veranstalter, weist in seinem Vorwort auf die den Kern des Themas bildende Frage nach den Kompetenzen der Mitglieder eines Bundesstaates als Untereinteilung eines integrierten Europas hin. Sein eigenes Referat (Deutsche Einheit und europäische Einigung im Lichte des Föderalismus) stellt die bisher fehlende Souveränität der Europäischen Gemeinschaften als den archimedischen Punkt dar. Hiermit ist auch ein weiteres und generelles Problem des Europarechts berührt, nämlich die Kompetenzlücke, besser noch gesagt die Verantwortungslücke, die sich dadurch ergibt, daß weder die Europäischen Gemeinschaften die volle Souveränität innehaben noch die Gliedstaaten sie – voll – behalten haben, und so eine Allzuständigkeit nach beiden Seiten fehlt. Auch eine Kompetenzausweitung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs behebe diesen Mangel nicht, abgesehen von ihrer rechtlichen Fragwürdigkeit. Der Grundtenor der Ausführungen von Merten besteht in der Frage nach der Bedrohung des Föderalismusprinzips auch auf diesem Wege.

Herbert Schambeck (Vom Wesen und Wert des Föderalismus heute, S.27) qualifiziert den Föderalismus als eine »wirkungsvolle Form der Gewaltenteilung«, bzw. als einen »Ersatz für die klassische Gewaltenteilung«, zumindest im System der parlamentarischen Regierungsform. Er warnt vor einer Verwechslung von Föderalismus und Separatismus. Einer der wichtigsten Effekte der europäischen Integration sei es auch, die Gemeinschaften nicht zu zentralistischen Einheitsgebilden werden zu lassen. Allegría Borrás (Die Mitgliedschaft Spaniens in der EG in ihrer Auswirkung auf die Autonomen Gemeinschaften, S.47) warnt vor dem Versuch, über die Verstärkung der Integration eine »staatliche Rückgewinnung der den Autonomen Gemeinschaften übertragenen Kompetenzen« einzuleiten. Georg-Berndt Otschatz (EG-Rechtsetzung und deutscher Föderalismus, S.63) stellt die Befürchtung der deutschen Länder fest, ihre Staatlichkeit könne gefährdet werden. Werde der Prozeß der Rechtsangleichung fortgesetzt, bleibe auch kaum ein Bereich des Rechtslebens, der nicht von der Europäisierung erfaßt werde. Fraglich sei auch, wo nun die Grenze der Ausweitung europäischer Kompetenzen im Lichte des *effet utile* liege. Das ständige Mahnen des Bundesrats zur Einhaltung europäischer Kompetenzgrenzen erzeuge durchaus nicht ihre effektive Beachtung. Auch die Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip lasse den europäischen Organen immer noch einen weiten Ermessensspielraum. Auch Art.24 Abs.1 GG biete keine verlässliche Schranke, denn das Bundesverfassungsgericht nehme die Methode der Rechtsfortbildung durch den Europäischen Gerichtshof ohne Einwände hin. Die Untersuchung von Torsten Stein (Europäische Integration und nationale Reservate, S.91) führt erfreulich exakt zu Abgrenzungen, die der Interpretation der Europäischen Gemeinschaften Struktur geben. »Unwilligkeit« der Gliedstaaten des Bundesstaats allein könnte keinen

Maßstab für besondere Grenzen der Vertragsschlußkompetenz des Zentralstaats abgeben, da völkerrechtlich eine Vermutung für dessen Zuständigkeit streite. Durchaus aber könne die »schleichende« Ausdehnung der Gemeinschaftskompetenzen nationale Reservate objektiv beeinträchtigen und damit die Bundesstaatsstruktur zumindest mittelbar treffen. Stein unterscheidet zwischen »absoluten« nationalen Reservaten (Gebietshoheit, Personalhoheit, Staatsgewalt) und relativen (Wahlrecht, Öffentlicher Dienst, Autonomie der Länder). Diese Grenzen, ihre Bestandskraft und ihre möglichen Einschränkungen seien vom Vertragsrecht vorgegeben. Zwar stehe einer gewissen Entmachtung der Länder die Anerkennung eines »Hausguts« entgegen, aber viele kleine Schritte zu ihrer Einschränkung könnten in Qualität umschlagen. Regierung und Bundesverfassungsgericht seien ständig aufgefordert, dem entgegenzuwirken. Paul Kirchhof (Rechtsschutz durch Bundesverfassungsgericht und Europäischer Gerichtshof, S.109) sieht in der Haltung des Bundesverfassungsgerichts ein »Kooperationsangebot« an den Europäischen Gerichtshof, zum Ausdruck gekommen etwa in dem sog. *Solange II*-Beschuß. Das ist sicherlich scharfsinnig gesehen, enthüllt aber gleichzeitig den Mangel oder gar den mangelnden Willen zur Einhaltung der Kompetenzklarheit, deren gerade der Bürger bedarf und die nicht zur Verfügung einer changierenden Rechtsprechung stehen kann. Bei einer »Arbeitsteilung« zwischen diesen höchsten Gerichten, wie Kirchhof es nennt, könnte die Rechtssicherheit auf der Strecke bleiben. Wenn der genannte Beschuß des Bundesverfassungsgerichts sagt, Rechtsmittel seien »solange« nicht mehr »zulässig« als mit europäischem Grundrechtsschutz gerechnet werden könne, fragt man sich (*argumentum ad absurdum*), ob denn nicht auch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dahin gehend ergehen könnte, daß Verfassungsbeschwerden nicht mehr zulässig seien, da eine Grundrechtsverletzung durch die Behörden nicht zu drohen scheine. Josef H. Kaiser (Europäische Gemeinschaft und nationale Gesundheitspolitik, S.137) verweist auf indirekte europäische Zuständigkeitsausweitungen, die die nationalen Rechtsordnungen beeinträchtigen könnten und in den Europäischen Verträgen keine Stütze fänden, was am Beispiel des Gesundheitswesens exemplifiziert wird. Mit den Gebieten der Kultur und Bildung befaßt sich Michael Schweitzer (EG-Kompetenzen im Bereich von Kultur und Bildung, S.147). Für beide Gebiete verweist er auf die primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten nicht nur aus der Sicht des Verfassungsrechts, sondern insbes. derjenigen des Gemeinschaftsrechts, wobei festzustellen sei, daß die Länder die Kompetenz-einhaltung durch die EG beargwöhnen. Er teilt die Bedenken und bekennt sich zum Prinzip der Kompetenzbeachtung gerade auch auf diesem Gebiet. Diese Ausführungen werden ergänzt von Rolf Wägenbaur (Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf dem Gebiet Umwelt und Gesundheit, Kultur und Bildung, S.161), und María Jesús Montoro Chiner (Spanische Kompetenzverteilung im Bereich von Kultur, Bildung und Medien im Hinblick auf die EG-Rechtsetzung, S.183). Es folgt ein »Beitrag zur Reform der Kompetenzvertei-

lungsmuster« von Stephan Schwarzer (Die Verteilung der Umweltkompetenzen in Österreich, S.213). Hieran schließt sich die Wiedergabe der Ergebnisse des Arbeitskreises I (Umwelt und Gesundheit) unter Leitung von Detlev Merten auf der Grundlage eines Berichts von Gabriela Müller und des Arbeitskreises II (Kultur und Bildung) unter Leitung von Siegfried Magiera, der durch einen Bericht von Heike Kuhn vorbereitet war. Wiederum mit Kompetenzfragen im Hinblick auf die Mitwirkung von Landesparlamenten befaßt sich Heinz Volkert (Landesparlamentarismus im Prozeß der europäischen Einigung, S.251). Die deutschen Landesparlamente sollten zur Dezentralisierung beitragen. Allerdings seien die ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel zu schwach entwickelt, um zu einer wünschenswerten regionalen Vielfalt beitragen zu können. Walter Rudolf (Die Bundesländer und die europäische Einigung, S.263) stellt fest, daß die Mitwirkung des Bundesrats an der Willensbildung der deutschen Vertretung in den EG nicht eine wirkliche Kompensation des Kompetenzverlusts der Länder bedeute, aber »der deutsche Bundesstaat (werde) auch nicht an der europäischen Einigung zugrundegehen«. Eine besondere Sicht liefert das Referat von Friedrich Bauer (Österreich und die europäische Integration, S.275), das die nach dem Beitrittsantrag bestehende Schwebesituation charakterisiert und auch die Neutralität Österreichs behandelt, der aber durchaus auch bei Beitritt Rechnung getragen werden könne. Das von Rupert Scholz vorgetragene Referat (Europäische Einigung und deutsche Frage, S.283) bildet den Abschluß der Beiträge. Der Referent konnte viele in der Vergangenheit aufgetretenen Fragen als erledigt betrachten und wendet sich daher im wesentlichen der Gegenwart zu. Er meint voraussagen zu können, daß das »Europa der Vaterländer« sich unter schrittweise fortschreitenden Souveränitätsverlusten der Staaten weiter integrieren werde, so daß eine politische Europäische Union doch eines Tages realisiert werden würde. In seinem Schlußwort betont Detlev Merten, daß die Ablösung der Nationalstaaten durch eine Europäische Union noch für lange Zeit eine Utopie bleiben werde. Föderalismus und Regionalismus könnten u.U. durch die Errichtung einer zweiten europäischen Kammer geschützt werden. Er warnt davor, durch Europabegeisterung die Vergangenheitsbewältigung Deutschlands in der Art zu überdecken, daß sie nun zu einer Wiedervereinigungsbewältigung eingesetzt werde.

Übereinstimmung bestand bei den Tagungsteilnehmern darin, daß dem Föderalismus ein hoher Gestaltungswert für das Zusammenleben der Bürger zuerkannt werden müßte, und daß dieser nicht durch die Integration Europas ersetzt werden könne, sondern im Gegenteil in die Integration überzuleiten sei.

Karl Doehring

**Frack, Thomas M.: The Power of Legitimacy Among Nations.** New York, Oxford: Oxford University Press (1990). 303 S. US\$ 29.95

Warum beachten mächtige Staaten machtlose Völkerrechtsnormen? Dieser

grundsätzlichen Frage ist die vorliegende Schrift gewidmet. Bei ihr bestätigt sich wieder einmal, daß umstrittene Thesen oft am interessantesten sind. Auch wenn sicherlich viele Ausgangspunkte und Ergebnisse von Franck Kritik herausfordern mögen, ist es doch ein großes Verdienst, sich einer so grundsätzlichen Frage in tiefgründiger Weise angenommen zu haben. Ob daraus eine Rechtsphilosophie des Völkerrechts geworden ist, deren Fehlen anfangs beklagt wird, oder eher eine Soziologie des Staatenverhaltens, dürfte den Autor nicht vorrangig sorgen. Sein Hauptanliegen ist es darzulegen, daß die Staaten auch ohne ein effizientes, mit Zwangsmitteln bewehrtes System in Gemeinschaft miteinander leben können. Dabei konnte er auf seine reiche Erfahrung als Völkerrechtler und die intime Kenntnis der Völkerrechtspraxis ebenso zurückgreifen wie auf ein umfassendes historisches und philosophisches Verständnis.

Die provokante Ausgangsthese, daß Völkerrecht kein »Recht« sei, da ihm die ständige Bekräftigung durch eine überlegene Zwangsgewalt fehle, dient dazu, das Weltbild des Völkerrechtlers zunächst einmal kräftig zu erschüttern, um aus den zersprengten Bestandteilen der alten Ordnung ein neues Erklärungsmodell zu entwerfen. Insofern ist diese Ausgangsthese jedenfalls dramaturgisch richtig eingesetzt, wenn man auch ihre durchgängige Berechtigung bezweifeln mag. Ob mit der Darstellung, Völkerrecht gleiche eher einem System unverbindlicher Verabredungen denn einem verbindlichen Normenkomplex, die Geltungskraft supranationalen Rechts, wie etwa des Europäischen Gemeinschaftsrechts, oder die bindende Wirkung von Völkerrecht im von einigen Staaten praktizierten monistischen System vereinbar ist, scheint nicht unbestreitbar zu sein. Denn warum sollte Völkerrecht einerseits unverbindlich und andererseits verbindlich sein? Immerhin läßt sich die Ausgangsthese jedoch halten, sofern man die Betrachtung ausschließlich auf das zwischenstaatliche Verhältnis reduziert. Zentraler Geltungsgrund der völkerrechtlichen Spielregeln, so entwickelt der Verfasser, ist ihre Legitimität. Die unterschiedliche Legitimität verschiedener völkerrechtlicher Spielregeln erweise sich an vier Faktoren, die als die Bestimmtheit, die symbolische Anerkennung, die Kohärenz und die Systemgerechtigkeit der jeweiligen Regeln umschrieben werden können. Die Erläuterung dieser vier Faktoren steht im Zentrum der Studie. Sie werden anhand reichhaltiger Beispiele aus der Staatenpraxis, die beinahe alle jüngeren Völkerrechtsprobleme abdecken, von der Praxis der Auslieferungsabkommen über den *USA-Nicaragua*-Streit vor dem IGH, die Praxis der Anerkennung von Staaten bis zu den Problemen des Interventionsverbots und des Selbstbestimmungsrechts anschaulich gemacht. Das bietet auch demjenigen, der dem dort entwickelten Erklärungsmodell eher skeptisch gegenübersteht, vielfältige und fruchtbare Anregungen.

Am Ende weist der Verfasser, wohl mit einigem Recht, darauf hin, daß so als legitim erkannte Normen keineswegs stets den Ausweis der Gerechtigkeit beanspruchen könnten. Legitimität und Gerechtigkeit seien, jedenfalls im zwischenstaatlichen Verkehr, streng voneinander zu trennen. Gerechtigkeit, als ein morali-



scher Begriff, könne lediglich im Verhältnis zwischen Menschen ein Maßstab für Normen und ihre Befolgung sein, nicht jedoch im Verhältnis zwischen den Staaten. Die deren Befolgungswillen leitende Legitimität der Spielregeln habe dagegen einen weltlichen Ordnungsgehalt. Die Auseinandersetzung mit den von Rawls angedeuteten internationalen Gerechtigkeitsnormen des Interventionsverbots und des Selbstbestimmungsrechts anhand zweier erdachter Szenarien fällt allerdings recht lakonisch aus. Daß weder ein absolutes Interventionsverbot noch ein unbeschränktes Selbstbestimmungsrecht bestehen kann, wird eher intuitiv und anhand der Staatenpraxis denn theoretisch begründet. Hier wird eine deutliche Skepsis gegenüber universellen Gerechtigkeitsidealen deutlich. Es bleibt zu hoffen, und darin würde Franck sicherlich zustimmen, daß die universellen Menschenrechtspakte und die erkennbare Tendenz zu einer marktwirtschaftlichen Ordnung Ansätze zu einem Minimum an allgemeingültigen Gerechtigkeitsvorstellungen bilden mögen.

Gunnar Schuster

**Georgieff, Alexander: Kollisionen durch extraterritoriale staatliche Regelungen im internationalen Wirtschaftsrecht.** Eine Untersuchung zu jüngsten Entwicklungen auf den Gebieten des Exportkontrollrechts und des Kartellrechts. Köln [etc.]: Heymann (1989). XIV, 133 S. (FIW-Schriftenreihe Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V. Köln, Heft 131). DM 52.-

»Der Geschwindigkeit, mit welcher das Problem sich überschneidender staatlicher Regelungszuständigkeiten für den internationalen Rechtsverkehr an Bedeutung gewonnen hat, steht die Schwerfälligkeit des Entstehungsprozesses von Regeln des Völkergewohnheitsrechts gegenüber, welche die Lösung der daraus resultierenden Jurisdiktionskonflikte erleichtern würden«. Dies ist die durchaus skeptische Bilanz einer durch knappe Federstriche und klare Gedankenführung gekennzeichneten Darstellung des Problems kollidierender Wirtschaftsrechtsordnungen, die jedem interessierten Leser einen guten Einstieg in die damit zusammenhängenden komplizierten rechtlichen und politischen Fragen bietet.

Dabei ist es sicher kein Zufall, wenn eingangs das Problem der wirtschaftsrechtlichen Jurisdiktionskonflikte primär als eine transatlantische Auseinandersetzung gesehen wird, stellen doch die Vereinigten Staaten und die sich wirtschaftlich ständig weiter einander angleichenden europäischen Staaten neben Japan die beiden mächtigsten Wirtschaftsblöcke dar, die zudem noch eine gemeinsame geistesgeschichtliche Tradition haben. Es fällt auf, daß bei allen Abhandlungen zu diesem Thema Jurisdiktionskonflikte mit den fernöstlichen Industrienationen unerwähnt bleiben, obwohl deren Handelsinteressen mit den europäischen und amerikanischen genauso hart konkurrieren. Ob dies auf der fernöstlichen Mentalität beruht, Konflikte eher durch Verhandlungen zu lösen, denn durch sich gegenseitig blockierende Hoheitsmaßnahmen, bleibt zu untersuchen. Der erste Hauptteil der vorliegenden Arbeit ist jedenfalls dem Paradebeispiel derartiger

konfligierender Wirtschaftspolitiken und Wirtschaftsrechtsordnungen gewidmet, dem amerikanischen Erdgasröhrenembargo von 1982 gegen die Sowjetunion. Nach einer sehr anschaulichen Schilderung dieses Falles stellt der Verfasser zunächst die gesetzlichen Grundlagen US-amerikanischer Exportrestriktionen in einem historischen Abriss dar, bevor er in knappen Worten die völkerrechtlichen Grundlagen staatlicher Jurisdiktion im allgemeinen erläutert. Im Anschluß an den *Lotus*-Fall des StIGH wird dabei dem Völkerrecht lediglich eine Schrankenfunktion, nicht jedoch eine Ordnungsfunktion zugewiesen. Da die Staaten im Zentrum der Völkerrechtsordnung ständen und diese erst entstehen ließen, könne das Völkerrecht die Jurisdiktion der Staaten nicht begründen, sondern nur eine durch Selbstbindung der Staaten gekennzeichnete Schrankenfunktion dokumentieren. Man mag, insbesondere mit Blick auf den anwachsenden *ius cogens* Bestand im Völkerrecht und angesichts des Werdens und Vergehens von Staaten, hieran zunehmend Zweifel äußern, doch scheint es sich im Bereich der völkerrechtlichen Betrachtung wirtschaftsrechtlicher Jurisdiktionskonflikte zunehmend als irrelevant zu erweisen, ob man für die Ausübung extraterritorialer Hoheitsgewalt eine völkerrechtliche Ermächtigungsgrundlage in Form einer Anknüpfungsnorm fordert oder die Anknüpfung und Ausübung dieser Jurisdiktion lediglich völkerrechtlichen Schranken unterwirft. Entscheidend sind jeweils die Maßstäbe, die man dabei anlegt.

Im folgenden untersucht der Verfasser das Erdgasröhrenembargo in Form eines völkerrechtlichen Gutachtens, wobei insbesondere zur Begründung der amerikanischen Jurisdiktion über im Ausland gelegene Tochtergesellschaften amerikanischer Unternehmen das allgemeine Personalitätsprinzip im Zusammenhang mit der amerikanischen »Kontrolltheorie« genauer untersucht wird. Im Ergebnis sieht der Verfasser in keinem der anerkannten Anknüpfungspunkte, nicht einmal im Wirkungsprinzip, einen für das Röhrenembargo zulässigen Anknüpfungspunkt. Ob dieses Ergebnis im Hinblick auf laufende Lizenzverträge mit ausländischen Tochterunternehmen in jedem Falle gehalten werden kann, erscheint angesichts der möglichen Rückwirkungen von Lizenzverletzungen immerhin fraglich.

Der zweite Hauptteil ist der extraterritorialen Anwendung des Kartellrechts gewidmet. Dabei legt der Verfasser weniger Wert auf eine umfassende Darstellung des Wirkungsprinzips, dessen Entwicklung knapp skizziert wird, denn auf das Problem der sogenannten *blocking statutes*. Die historische Entwicklung der Abwehrgesetzgebung wird ebenso präzise und verständlich geschildert wie die Gründe, die dazu geführt haben. Wenn dabei auf das Haager Beweisaufnahme-Übereinkommen und die von Europa weithin abgelehnte amerikanische *pre-trial discovery*-Praxis eingegangen wird, vermißt man jedoch einen Hinweis auf die Praxis deutscher Gerichte, gewisse Formen der *pre-trial discovery* im Rahmen des Möglichen zuzulassen. Etwas kursorisch muten auch die Ausführungen zur völkerrechtlichen Zulässigkeit der Abwehrgesetzgebung an, da nicht im einzel-

nen untersucht wird, ob es sich hierbei um Formen der Retorsion oder der Repressalie handelt.

Überwiegend darstellenden Charakter hat auch der dritte Hauptteil der Arbeit, der sich die Entwicklung konsensfähiger Mechanismen zur Lösung von Jurisdiktionskonflikten im internationalen Wirtschaftsrecht zum Thema stellt. Dabei wird ohne substantiierte Begründung eine internationale Harmonisierung für unrealistisch gehalten, eine Annahme, die sich angesichts der jüngsten Entwicklungen in den USA, insbesondere im Bereich des Börsenrechts, so nicht bestätigt. Am Beispiel des Kartellrechts wird überzeugend vorgeführt, daß es bei der Lösung von Jurisdiktionskonflikten keinen automatischen Vorrang der Anknüpfung an das Territorialitätsprinzip, wie dies zum Teil im Zusammenhang mit der *foreign governmental compulsion defense* vertreten wird, gebe. Zu begrüßen ist insbesondere der Ansatz, nicht die Strafdrohungen solcher (Abwehr-)Anordnungen des Heimatstaates bei der Anknüpfung in den Vordergrund zu stellen, sondern deren ökonomische Folgen für die betroffenen Unternehmen. Aufgrund einer Analyse der bekanntesten amerikanischen, europäischen und deutschen Gerichtsentscheidungen sowie der entsprechenden Literatur kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß eine völkerrechtliche Pflicht zur Abwägung der Interessen der betroffenen Staaten bei der Inanspruchnahme extraterritorialer Jurisdiktion derzeit noch nicht nachzuweisen sei. Bei dieser Bewertung mag man sich fragen, ob nicht doch jedenfalls der Minimalkonsens erkennbar ist, daß eine Pflicht zu einer irgendwie gearteten Abwägung besteht. Ob man, wie der Verfasser, die amerikanische Rechtsprechung, der in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht zukommt, unter Hinweis auf den *Laker*-Fall als völlig uneinheitlich darstellen sollte, ist zweifelhaft. Immerhin führt der Verfasser selbst in seinen Schlußbemerkungen die Entscheidung des Supreme Court im Falle *Société Nationale Industrielle Aérospatiale v. U.S.* an, der doch recht deutlich und wohl über den Bereich extraterritorialer Beweiserhebung hinaus den Richtern die Beachtung der ausländischen Staateninteressen zur Pflicht macht. Auch dem Restatement Third, Foreign Relations Law of the United States, dessen Entwürfe der Verfasser zitiert, ist man geneigt, ein wenig mehr an Gewicht zu geben. Dennoch ist ihm zuzugeben, daß das völkerrechtliche Eis in diesem Bereich noch sehr brüchig ist. Seinen Beitrag zur Verdeutlichung der Konfliktlagen und ihrer Entschärfung durch völkerrechtlich verbindliche Maßstäbe hat der Autor mit dieser sehr gut lesbaren Abhandlung geleistet.

Gunnar Schuster

**Internationale Zusammenschlüsse und Wettbewerbspolitik.** Bericht des OECD-Wettbewerbsausschusses. Köln [etc.]: Heymann (1991). 59 S. DM 36.-

Es ist bedauerlich, daß der 1988 bereits in englischer und französischer Sprache erstellte Bericht des OECD-Wettbewerbsausschusses erst zwei Jahre später in deutscher Sprache erscheint. Daraus folgt eine gewisse Überholung durch die Er-

eignisse, insbesondere durch die Verabschiedung der EG-Fusionskontrollverordnung, die sich zur Zeit der Erstellung des Berichts noch im Entwurfsstadium befand. Zur Abrundung der Kritik sei darauf hingewiesen, daß die ansonsten vorzüglich knappe Übersicht über den Stand der Wettbewerbspolitik in den OECD-Mitgliedsländern mitunter darunter leidet, daß mit Nachweisen und Fundstellen recht sparsam umgegangen wird.

Die Zahlenangaben zur internationalen Fusionstätigkeit sowie deren Aufgliederung nach Branchen, geographischen Gebieten, den Unternehmensgrößen und ihrem Umfang belegen eindrucksvoll, welch herausragenden Stellenwert heutzutage die internationale Wettbewerbspolitik hat. Ebenso deutlich wie überzeugend wird begründet, daß zur Beurteilung internationaler Zusammenschlüsse im wesentlichen die gleichen Kriterien herangezogen werden sollten wie bei rein inländischen Zusammenschlüssen. Die sich anschließende Übersicht über die jeweiligen nationalen gesetzlichen Rahmen für die Zusammenschlußkontrolle zeigt eine Tendenz zur Liberalisierung auf. Die Erlaubnisfreiheit wird zur Regel, ebenso offenbar die Beurteilung der Zusammenschlüsse nach rein wettbewerblichen Maßstäben. Auch die vielfältigen Instrumente internationaler Zusammenarbeit, bei denen die OECD federführend ist, werden kurz erläutert. Der materiell-rechtlich interessanteste Teil des Berichts befaßt sich mit einem der schwierigsten Probleme der internationalen Zusammenschlußkontrolle, der Frage nach der Berücksichtigung des Auslandswettbewerbs bei Unternehmenszusammenschlüssen mit Auslandsbezug. Hier wird aufgrund der amerikanischen Vorarbeiten eine Tendenz zur Berücksichtigung solchen Wettbewerbs sichtbar, wenngleich es bisher erst vereinzelt dazu Gerichtsentscheidungen gibt. Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen beschließen den Bericht. Hierzu wird festgestellt, die Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten funktioniere im wesentlichen reibungslos. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß auch in streitigen Fällen jeweils allseits befriedigende Lösungen gefunden würden. Insbesondere im Verhältnis zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den Vereinigten Staaten dürfte sich jedoch aufgrund des jüngsten Abkommens über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik und auf dem Gebiet der Regulierung der Wertpapiermärkte eine Entspannung anbahnen. Gunnar Schuster

**Lauterpacht, Elihu: Aspects of the Administration of International Justice.** A Publication of the Research Centre for International Law, University of Cambridge, Hersch Lauterpacht Memorial Lectures. Cambridge: Grotius Publications Limited, Sales Department, P.O. Box 115, Cambridge CB3 9BP, U.K., 1991. XXXIV, 166 S. UK£ 35/US\$ 70.-

In diesem Werk, das aus einer Vorlesungsreihe im Rahmen der Hersch Lauterpacht Memorial Lectures entstanden ist, setzt sich der Autor mit einigen wichtigen Aspekten der internationalen Gerichtsbarkeit auseinander. Der Vorlesungsstil wurde weitgehend beibehalten. Lauterpacht beschränkt seine

Ausführungen nicht nur auf Gerichte, die rechtlich verbindliche Entscheidungen treffen, sondern bezieht alle Verfahren mit ein, in denen eine Partei in die Lage versetzt wird, ihren Fall einer dritten Instanz zur Beurteilung vorzulegen.

Nach einem kurzen Überblick über die historische Entwicklung geht Lauterpacht näher auf die Zustimmung der Parteien ein, die die Grundlage jeder Ausübung internationaler Gerichtsbarkeit bildet. Er untersucht die jüngere Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs zur Nebenintervention nach Art.62 des IGH-Statuts, die Ausdehnung der Jurisdiktion der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte auf Staaten, die die Amerikanische Menschenrechtskonvention nicht ratifiziert haben (insbesondere die USA) und die Praxis des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, in Krisensituationen rechtliche Beurteilungen von Handlungen der betroffenen Staaten abzugeben. Seiner Auffassung nach wird an diesen Beispielen eine allgemeine Tendenz erkennbar, an die Zustimmung der Staaten geringere Anforderungen zu stellen. Dies läßt es sinnvoll erscheinen, über ein neues System der obligatorischen Streitbeilegung nachzudenken. Als eine naheliegende Möglichkeit schlägt Lauterpacht vor, in Konfliktfällen die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs durch eine nach Art.25 UN-Charta verbindliche Resolution des Sicherheitsrats zu begründen.

In dem Kapitel über die Zusammensetzung der Gerichte geht Lauterpacht näher auf die zunehmende Tätigkeit der Kammern beim Internationalen Gerichtshof ein, an der deutlich wird, daß die traditionell strikte Unterscheidung zwischen Schiedsgerichtsbarkeit und gerichtlicher Streitbeilegung an Bedeutung verliert. Ein weiteres Kapitel ist den Rechtsmitteln im Bereich der internationalen Gerichtsbarkeit gewidmet. Trotz der negativen Erfahrung im Rahmen des IC-SID-Streitbeilegungsverfahrens steht Lauterpacht der Möglichkeit einer Kontrollinstanz grundsätzlich positiv gegenüber. Daneben schlägt er ein dem Art.177 EWGV vergleichbares System der Vorabentscheidung vor, das es erlauben würde, völkerrechtliche Fragen, die sich vor nationalen Gerichten stellen, durch eine internationale Gerichtsinstanz entscheiden zu lassen.

Schließlich geht Lauterpacht auf das Konzept der *equity* ein. Er verkennt nicht die große Bedeutung, die der *equity* im Rahmen der internationalen Streitbeilegung zukommt, wendet sich aber zu Recht gegen eine ausufernde, die Normativität des Völkerrechts in Frage stellende Anwendung dieses Konzepts. Als Beispiele nennt er Verfahren der Festlandssockelabgrenzung und einige der Entschädigungsfälle des Iran-US Claims Tribunal, in denen trotz klarer vertraglicher Vorgaben am Maßstab eines nur unzureichend offengelegten Verständnisses der *equity* entschieden wurde.

Mit diesem Werk legt Lauterpacht eine lesenswerte Studie über aktuelle Probleme der internationalen Gerichtsbarkeit vor. Auch wenn einige seiner Thesen über deren Ausbau sehr optimistisch klingen mögen, sind sie es wert, einer eingehenden Diskussion zugeführt zu werden. Der in jüngster Zeit zu beobach-

tende Abbau ideologischer Spannungen berechtigt zu der Hoffnung, daß Fortschritte im System der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten erreichbar sind.

Jörg Polakiewicz

**Merrills, J.G.: International Dispute Settlement.** 2nd ed. Cambridge: Grotius Publications Limited, Sales Department, P.O. Box 115, Cambridge CB3 9BP, U.K., 1991. XXII, 288 S. UK£ 19.50

Den Bedarf an internationaler friedlicher Streitbeilegung verdeutlichen nicht nur der eindrucksvolle Ausschnitt einer Kampfszene aus einem Werk Goyas auf dem Einband der 2. Auflage des "International Dispute Settlement" von J.G. Merrills, sondern ganz allgemein ein Blick in das an streitigen Auseinandersetzungen nicht gerade arme weltpolitische Umfeld. Das ist keine neue Erkenntnis, wie auch die große Zahl von Monographien zur internationalen Streitbeilegung zeigt, die zudem auch keine grundsätzlichen Neuerungen aufzuweisen hat. Auch M. stellt die verschiedenen bekannten Verfahren der internationalen Streitbeilegung, politische und gerichtliche, dar, angefangen bei Verhandlung und Konsultation, die die Lösung des Streites bei den Parteien belassen, über Vermittlung, Untersuchung und Schlichtung, bei denen jeweils ein Dritter eingeschaltet wird, ohne daß jedoch dieser eine verbindliche Entscheidung fällen könnte, bis hin zur Schiedsgerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit, die mit einem für die Streitparteien verbindlichen Spruch enden.

Daher ist auch weniger das Thema des Buches, als die Art und Weise, wie dieses Thema behandelt wird, für die Bewertung der vorliegenden Arbeit von Bedeutung.

Der Vorzug von M.s Bearbeitung der Streitbeilegung liegt vor allem darin, daß der Verfasser keine detaillierte, theoretische Beschreibung der verschiedenen Mittel der internationalen Streitbeilegung vornimmt, sondern im wesentlichen die Eignung der einzelnen Verfahren für bestimmte Streitfälle in einem bestimmten politischen Umfeld ebenso untersucht wie die Taktik, die die Anwendung dieser Verfahren erfolversprechend macht; aber auch die Konstellationen, die friedlicher Streitbeilegung nicht zugänglich sind, werden dargelegt.

Anhand der einschlägigen Praxis wird jeweils aufgezeigt, warum die friedliche Streitbeilegung durch Gebrauch eines der dargestellten Mittel funktioniert oder versagt hat bzw. versagen mußte, so daß trotz der recht knappen und nicht immer vollständigen Darstellung ein tiefer Einblick in die Vor- und Nachteile der verschiedenen Methoden der Streitbeilegung vermittelt wird. Damit ist diese Monographie nicht nur für Studienzwecke wertvoll, sondern auch für Praktiker, die darin einen hilfreichen Leitfaden zur Wahl der Mittel für die Beilegung internationaler Streitigkeiten finden.

Die Berücksichtigung des faktischen politischen Umfelds bei Inanspruchnahme der rechtlichen Verfahren und die Untersuchung des umfangreichen Materials vor diesem Hintergrund machen den Wert der Arbeit aus, die nicht idealistischen

Forderungen nachhängt, sondern aus der Realität und Praxis die nötigen Schlüsse für die Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten zieht und bewertet. So ist es nicht verwunderlich, daß der Verfasser das im Rahmen der Seerechtskonvention von 1982 ausgearbeitete System der Streitbeilegung als geeignetes Modell für erfolgreiche Streitbeilegung ansieht, da es in verschiedenen Phasen vorgeht und den Staaten Optionsmöglichkeiten läßt, von denen zumindest eine immer akzeptabel sein sollte.

Von Praxisbezogenheit zeugen auch die Schlußfolgerungen und Vorschläge des Verfassers, die im wesentlichen eine Stärkung der politischen Mittel der Streitbeilegung, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen, betreffen und nicht, wie häufig zu lesen, vor allem an die Staaten appellieren, insbesondere die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs anzuerkennen, trotz enttäuschender, aber eben auch verständlicher Erfahrungen in diesem Bereich. Gerade hierbei differenziert der Verfasser sehr zutreffend zwischen dem, was rechtlich wünschenswert und dem, was politisch machbar ist.

Dennoch hätte ein etwas stärkerer Akzent auf die Notwendigkeit gelegt werden können, die Bereitschaft der Staaten zu erhöhen, friedliche Methoden der Streitbeilegung zu akzeptieren, denn nicht Methoden zur Streitbeilegung fehlen, sondern die Bereitschaft und bisweilen die Fähigkeit, die passende Methode für eine bestimmte Streitigkeit einzusetzen.

Karin Oellers-Frahm

**Nationality and International Law in Asian Perspective.** Ed. by Ko Swan Sik. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff/T.M.C. Asser Instituut, The Hague (1990). L, 506 S. (International Law in Asian Perspective, Eds. Ko Swan Sik, Chang Hyo Sang). Dfl. 275.-/US\$ 160.-/UK£ 98.50

Das vorliegende Buch beschäftigt sich mit dem Staatsangehörigkeitsrecht der wichtigsten asiatischen Staaten und verdient – so viel sei vorab gesagt – angesichts der Fülle des verarbeiteten Materials Anerkennung. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es sich im wesentlichen um ansonsten für europäische Leser nur sehr schwer erreichbare oder verständliche, insbesondere innerstaatliche Rechtsquellen handelt. In diesem Zusammenhang sind auch die vorangestellten Übersichten über zwei- und mehrseitige Verträge sowie relevante innerstaatliche Gesetzgebung zu loben. Allerdings fehlt bei den völkerrechtlichen Verträgen teilweise der Hinweis auf eine auch international zugängliche Fundstelle wie etwa ILM oder UNTS.

Besonderes Interesse verdient das Werk aber auch deshalb, weil sich gerade im asiatischen Kontext – bedingt durch die vielfältigen völkerrechtlichen Sonderlagen, wie etwa Staatensukzessionsfälle (etwa im Verhältnis Pakistan/Bangladesh) und Teilungssituationen (so beispielsweise im Verhältnis zwischen Nord- und Südkorea), aber auch durch Gebietserwerbungen (man denke nur an den im nächsten Jahrzehnt bevorstehenden Souveränitätsübergang in Hongkong und Macao) – besondere staatsangehörigkeitsrechtliche Probleme ergeben.

Im Hinblick auf die Situation in Japan sind insbesondere die Ausführungen, die sich mit der Situation der koreanischen Minderheit in Japan wie sie sich nach dem Zweiten Weltkrieg ergeben hat, befassen, von besonderem Interesse. Während das Kapitel über Japan (S.177ff.) dabei fast ausschließlich auf die innerstaatliche Situation in Japan selbst eingeht, beleuchtet Chang Hyo Sang in dem Abschnitt über Korea (S.256ff.) vor allem auch völkerrechtliche Probleme der Staatsangehörigkeit der koreanischen Minderheit in Japan vor dem Hintergrund eines möglichen völkerrechtlichen automatischen Staatsangehörigkeitswechsels im Falle einer Gebietsübertragung. Für den deutschen Leser ist dabei insbesondere auch der Vergleich mit der (früheren) deutsch-österreichischen Problematik im Zusammenhang mit der Annexion Österreichs durch das Deutsche Reich im Jahre 1938 von besonderem Interesse. Darüber hinaus werden auch für das Verhältnis zwischen Nord- und Südkorea interessante Parallelen zu den bis vor kurzem bestehenden Problemen im Zusammenhang mit der (gesamt-)deutschen Staatsangehörigkeit gezogen, wobei der Autor teilweise erstaunliche Detailkenntnis zeigt (vgl. etwa S.153 zur Frage der völkerrechtlichen Rechtswirkungen einer eigenständigen saarländischen »Staatsangehörigkeit«).

Bedauerlich ist, daß gerade das Staatsangehörigkeitsrecht der Volksrepublik China keine Bearbeitung findet. Der Teil über China analysiert lediglich die chinesische Gesetzgebung im Bereich der Staatsangehörigkeit bis zum Erlaß des Gesetzes von 1929, welches für Taiwan noch in Kraft ist, sowie nachfolgende Änderungen für Taiwan. Demgegenüber werden weder das Staatsangehörigkeitsgesetz der Volksrepublik China von 1980 noch überhaupt die völkerrechtliche Praxis der Volksrepublik China zu Staatsangehörigkeitsfragen mit den sich daraus ergebenden Problemen angesprochen. Die Konzentration auf die Rechtslage, wie sie sich aus der Sicht der Regierung auf Taiwan darstellt, hat zur Folge, daß weder die völkerrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der Annexion Tibets noch die vielfältigen Probleme mit der Rückübertragung Hongkongs und Macaos unter chinesische Oberhoheit diskutiert werden. Angesichts der Bedeutung der Volksrepublik China kann dies nur bedauert werden, zumal insoweit auch kein neueres monographisches Werk zur staatsangehörigkeitsrechtlichen Situation Chinas in einer europäischen Sprache vorzuliegen scheint.

Darüber hinaus fehlen auch Ausführungen zur Staatsangehörigkeit in Pakistan sowie in Vietnam. Gerade diese beiden Staaten hätten aber besondere Aufmerksamkeit verdient gehabt: Vietnam angesichts der früheren Teilungsproblematik und Pakistan besonders deshalb, weil es als islamisch geprägtes Land möglicherweise signifikante Abweichungen gegenüber seinen Nachbarn aufzuweisen hat.

Für den Leser ist es hilfreich, daß alle Kapitel einem einheitlichen Aufbau folgen. Damit ist es jederzeit möglich, schnell einen Querschnitt zu bestimmten Einzelfragen in den einzelnen Staaten zu gewinnen. Es bleibt zu hoffen, daß



sich auch für andere Regionen der Welt Autoren und Herausgeber finden werden, die ähnlich nützliche und aktuelle Werke verfassen, zumal diesen Fragen auch in der Praxis eine nicht unerhebliche Bedeutung zukommt.

Andreas Zimmermann

### Rechtsfragen der Rüstungskontrolle im Vertragsvölkerrecht der Gegenwart

(Legal Questions of Arms Control in Contemporary International Treaty Law). Referate und Thesen von Michael Bothe und Wolfgang Graf Vitzthum; mit Diskussion, with English Summaries of the Reports. Heidelberg: Müller (1990). 203 S. (Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 30, 21. Tagung in Hamburg vom 12. bis 15. April 1989). DM 98.-

Jahrzehntelang wurde Rüstungskontrolle eher als eine Art Glasperlenspiel der Militärs und Diplomaten angesehen denn als ein Betätigungsfeld seriöser Völkerrechtswissenschaft. Diese Skepsis hatte ihre guten Gründe, waren im Zeichen des Kalten Krieges Abrüstungsvorschläge doch eher Propagandawaffen als ein realistisches Bemühen um Interessenausgleich, wie Michael Bothe es im anzuzeigenden Band treffend formuliert. Selbst in den achtziger Jahren, als die »Sicherung der Stabilität eines Gleichgewichts im System redundanter Abschreckung« wirklich zum Hauptzweck der Rüstungskontrolle wurde und ernsthaft Bewegung in die Verhandlungen der Machtblöcke kam, haftete vielen der politischen und rechtlichen Instrumente der Rüstungskontrolle immer noch ein stark propagandistischer Zug an; das Schielen auf »Publikumswirkung« blieb zunächst weiter einer der Hauptzwecke von Rüstungskontrollverhandlungen. Erst mit dem Ende des Kalten Krieges, das wir dem politischen Erdbeben im Osten und nicht (wie so viele wohlmeinende Friedensapostel propagierten) den vertrauensbildenden Effekten der Rüstungskontrollbemühungen verdanken, ist wirkliche Rüstungskontrolle (und nunmehr sogar echte Abrüstung) möglich geworden, wie man besonders drastisch an der Leidensgeschichte der MBFR-Verhandlungen und deren plötzlichem Erfolg im neuen Gewand der VKSE ablesen kann. Die sicherheitspolitische Landschaft in Europa ist nun auf einmal derartig in Bewegung geraten, daß die Abrüstungsdiplomatie den Veränderungen der Machtkonstellationen und Kräfteverhältnisse kaum noch nachkommt.

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hat insofern eine glückliche Hand gezeigt, als sie für ihre Tagung 1989 die Fragen der Rüstungskontrolle zum Thema wählte. Daß Referate und Diskussion der Tübinger Tagung, die hier zu besprechen sind, trotz der lawinenartigen Veränderungen der letzten zwei Jahre immer noch hochaktuell sind, hat sie aber vor allem ihren zwei Referenten zu verdanken, Michael Bothe und Wolfgang Graf Vitzthum. Beide wählten nicht den leichten Weg der aktuellen Situationsbeschreibung, sondern bemühten sich um eine ernsthafte analytische Durchdringung des Themas, seiner zugrundeliegenden Problemstellungen und verallgemeinerbaren Problemlösungsstrategien – ein Versuch der dogmatischen Aufbereitung, der um so dringender ist als wir

jetzt tatsächlich erst am Anfang einer Phase wirklicher Abrüstung von bisher wohl kaum vorstellbaren Ausmaßen stehen.

Besonders interessant sind hier im Referat von *Bothe* die Bemühungen, den Inhalt von Rüstungskontrollverpflichtungen in abstrakte Kategorien der (juristischen) Problembewältigung zu fassen, und dabei dann auch die Zusammenhänge (und Wechselwirkungen) zwischen Funktion und Inhalt der Verpflichtungen etwas zu klären. Steht bei einem Abkommen die »Werbungsfunktion« im Vordergrund (wie in den letzten Jahrzehnten so oft geschehen), so ist juristische Präzision bei der Definition durchaus verzichtbar; geht es dagegen darum, Elemente eines angestrebten Gleichgewichts ernsthaft zu stabilisieren, so wird das Instrument immer komplizierter je weiter die Rüstungskontrolle voranschreitet. Die Bestimmung der durch ein Abkommen beschränkten Waffenkategorien und deren Quantifizierung können dabei extreme Ausmaße der Technizität annehmen, je nachdem, welchen sicherheitspolitischen Stellenwert die jeweilige Waffenkategorie hat. Als vertragstechnisch besonders problematisch erweisen sich dabei bislang vor allem die Fragen der Verifikation, insbesondere soweit die Kontrollen auch den Bereich der Privatwirtschaft miteinbeziehen müssen, und die Erfassung der Forschungsaktivitäten. Daß die vertragstechnischen Instrumente hier noch nicht genügend ausdifferenziert sind und weiterer Entwicklung bedürfen, ist kaum zu bestreiten; *Bothe* kann insoweit beim gegenwärtigen Stand kaum mehr leisten als die Fragen präzise herauszuarbeiten.

Behandelt dieser Teil des Referates spezifische Probleme der Rüstungskontrolle, so ist die Untersuchung der Formen der Begründung von Rüstungskontrollverpflichtungen gleichzeitig ein hochinteressanter Beitrag zur völkerrechtlichen Rechtsquellenlehre. Nicht nur die in den neueren Abkommen bis ins Extrem vorangetriebene Ausdifferenzierung der Vertragspraxis, sondern auch das Bemühen um Bewahrung größtmöglicher Flexibilität bei der Festschreibung gegenseitiger Verhaltenserwartungen wirft komplizierte Fragen auf. Besondere Verfahren der Vertragsanpassung und Rückzugsklauseln im Vertragsrecht, Probleme der Unterscheidung rechtlich verbindlicher einseitiger Akte von rein politischen Absichtserklärungen und überhaupt die zahlreichen Fragen der Einordnung und Bewertung »politischer Vereinbarungen« liefern interessantes Anschauungsmaterial (und Denkanstöße) zu Grundlagenfragen des Völkerrechts.

*Graf Vitzthum* vertieft dann die Überlegungen zu den von den Rüstungskontrollverträgen neu aufgeworfenen Fragen nach der weiteren Entwicklung des Völkerrechts. Zwar geht er, genauso wie *Bothe*, davon aus, daß man noch nicht vom Rüstungskontrollrecht als einer vom allgemeinen Völkerrecht sich ablösenden Sondermaterie sprechen könne. Zahlreiche Besonderheiten weisen die Rüstungskontrollverträge gleichwohl auf; *Graf Vitzthum* geht ihnen in seinem Referat vor allem anhand des zentralen Problems der Verifikation nach. Fragen der Verifikation nehmen in der neueren Vertragsarchitektur eine derart überragend wichtige Stelle ein, daß davon ausgegangen werden kann (so *Graf Vitz-*

thum in seinem Referat), die Verifizierbarkeit determiniere generell – in einem vertragsrechtlich-konstruktiven Sinne – die Reduzierbarkeit von Rüstung im Wege der reziproken Rüstungskontrolle. Den Fortschritten auf der Ebene der formalisierten Überwachung der Vertragseinhaltung steht im übrigen auf der prozedural-institutionellen Ebene der Reaktionsmechanismen ein vollkommen unterentwickeltes Instrumentarium gegenüber. Es gibt – wie Graf Vitzthum zu Recht betont – bis heute »keinen ernsthaften rüstungskontrollpolitischen Zugriff auf die Fragen der Sanktion und der Streitschlichtung«.

Insgesamt verdeutlichen die Referate wie die – zum Teil hochinteressante – Diskussion, in der zahlreiche weitere Fragen angerissen werden, daß die Völkerrechtswissenschaft in diesem Bereich noch viel zu tun hat. Michael Bothe schließt seinen Beitrag mit den eindringlichen Worten: »Das Recht der Rüstungskontrolle ist geradezu ein Paradebeispiel eines allgemeinen und fundamentalen Defizits der rechtlichen Steuerungsmechanismen des internationalen Systems: der Unfähigkeit, den Normbedarf in der durch die zu bewältigenden Probleme gebotenen Geschwindigkeit zu befriedigen. Dies ist eine Herausforderung nicht nur für die Politik, sondern auch für die Rechtswissenschaft. Sie kann und muß der Politik ein funktionsgerechtes Instrumentarium normativer Steuerungsmöglichkeiten andienen«. Für diese Suche nach einem angemessenen rechtlichen Instrumentarium auf dem so wichtigen Problemfeld der Rüstungskontrolle haben Referenten wie Diskutanden der Tübinger Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht ein wichtiges Signal gesetzt.

Stefan Oeter

### **Schmidt-Trenz, Hans-Jörg: Außenhandel und Territorialität des Rechts.**

Grundlegung einer Neuen Institutionenökonomik des Außenhandels. Mit einem Vorwort von Dieter Schmidchen. Baden-Baden: Nomos (1990). 354 S. (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik in Verbindung mit Kurt Biedenkopf und Erich Hoppmann, hrsg. von Ernst-Joachim Mestmäcker, Bd.104). DM 98,-

Wenn der Jurist eine volkswirtschaftliche Dissertation rezensiert, ist besondere Vorsicht geboten. Das Mandat wird ihm dazu allerdings vom Verfasser des Vorworts erteilt, der dieses Buch insbesondere auch dem internationalrechtlich interessierten Juristen ans Herz legt. Die sorgfältige Lektüre dieser methodisch vorzüglich angelegten, durchdachten und mit nahezu enzyklopädischen Nachweisen begründeten Darstellung ist wahrlich kein leichtes Stück Arbeit. Dafür bietet sie jedoch dem an der ökonomischen Analyse des Außenhandels und des Außenhandelsrechts Interessierten nicht nur ein neues Modell der Außenhandelstheorie, sondern auch viele fruchtbare Anregungen in Einzelfragen.

Die Institutionenökonomik, die der Verfasser modelliert, basiert auf der Theorie der *property-rights*, der Transaktionskosten, der ökonomischen Analyse des Rechts, der neuen politischen Ökonomie und insbesondere der neuen Vertragstheorie. Diese theoretischen Grundlagen werden im einleitenden ersten Teil der

Arbeit in angemessener Kürze und dennoch mit hervorragender Prägnanz dargestellt. Der Anspruch, eine »neue« Institutionenökonomik zu begründen, leitet sich daraus her, daß die Ansätze von Hayeks, Buchanans und Williamsens zu einer »katallaktischen« Synthese verbunden werden sollen. Ihre Gemeinsamkeiten, der methodologische Individualismus, der institutionenökonomische Imperativ und ein Versuch der Erklärung der Ordnung menschlichen Handelns werden anhand der Schnittstellen ihrer Theorien herausgestellt. Zur Modellbildung stützt sich der Verfasser auf die Spieltheorie. Hier beginnt für den Juristen der steinige Weg, der erst wieder gegen Ende der Darstellung, wenn die Bildung transaktionskostensparender Institutionen im Außenhandel erörtert wird, leichter gangbar wird. Dennoch führt gerade dieser Weg zu den zentralen Erkenntnissen der Arbeit. Ausgehend von dem Fehlen einer weltstaatlichen Handelsordnung und vom Nebeneinander souveräner Staaten wird die darauf beruhende Territorialität des Rechts, das als die Zuweisung von Verfügungsrechten (*property rights*) und deren verfahrensmäßige Durchsetzung begriffen wird, als das eigentliche Hindernis bei den Außenhandelsbeziehungen dargestellt. Dazu entwickelt der Verfasser wiederum spieltheoretische Modelle, die verdeutlichen, daß die in der Zersplitterung des Rechts angelegte Unsicherheit hinsichtlich des Verhaltens ausländischer Handelspartner suboptimale Transaktionsvolumina und somit ungenützte Wohlstandsreserven entstehen läßt. Das Territorialitätsprinzip wird als das die Rechtsetzung eines jeden Staates beherrschende Jurisdiktionsprinzip dargestellt. Denn die Grenzen eines Territoriums, so der Verfasser, seien Ausdruck eines Gleichgewichts, das sich aus dem Streben der Vielzahl protektiver Instanzen nach ihrer jeweiligen optimalen Staatsgröße ergebe. Hier sind allerdings gewisse Zweifel angebracht. Gerade die jüngste Zeit zeigt, daß längst nicht alle Gemeinwesen die bestehenden Staatsgrenzen für optimal erachten. Erst recht scheinen bei den zu beobachtenden Auflösungsbewegungen ökonomische Gründe nicht die erste Rolle zu spielen. Diese Aspekte bleiben in der Arbeit unerwähnt. Sie ließen sich allerdings wohl noch mit dem dynamisch verstandenen Modell der Institutionenökonomik vereinbaren. Leider ebenso unerwähnt bleibt allerdings das Phänomen der extraterritorialen Jurisdiktionsausübung, das in wichtigen Bereichen des internationalen Wirtschaftsrechts das Prinzip der Territorialität des Außenhandels vielfältig durchbricht.

In welcher Weise und mit welchen Institutionen die (konstitutionellen) Unsicherheiten im Außenhandel überwunden werden können, wird im vierten Teil der Arbeit eindrucksvoll demonstriert. Besonders gelungen scheinen dabei die beobachteten spontanen Kooperationsmechanismen zwischen den privaten Wirtschaftsobjekten, die als *lex mercatoria* zusammengefaßt werden. Wiederum sind spieltheoretische Erwägungen die Grundlage. Die beschriebenen Institutionen allerdings, die auf der Basis von langfristig angelegten Handelsbeziehungen die Wiederbegegnungswahrscheinlichkeit zweier Wirtschaftsobjekte erhöhen und somit kooperative Verhaltensweisen bestärken sollen, wie die Entwicklung von Ex-

porthäusern und Absatzmittlern, Korrespondenzbanken und deren Sicherungsmechanismen (z.B. das Dokumentenakkreditiv), leuchten unmittelbar ein. Interessant sind auch die Ausführungen zur Ökonomie des Schiedsgerichtswesens. Dagegen bleiben die Ausführungen zu den unilateralen und multilateralen konstitutionellen Politiken, die Rechtssicherheit unter anderem durch die Einrichtung des Fremdenrechts, des jeweiligen internationalen Privatrechts und des internationalen Zivilprozeßrechts einerseits sowie durch Rechtsharmonisierung andererseits zu erzielen suchen, an Prägnanz und Begründungsdichte etwas zurück. Gerade hier hätte der ökonomisch analysierende Jurist sich über eine eingehendere Darstellung gefreut. Die Skepsis des Verfassers gegenüber einer Harmonisierung der jeweiligen Sachrechte mag zwar berechtigt sein, doch bleibt zweifelhaft, ob eine lediglich auf das Kollisionsrecht gerichtete Harmonisierung auf die Dauer die jenseits der ökonomischen Anreize für den Außenhandel liegenden nationalen Empfindlichkeiten und die daraus resultierenden Spannungen zu befriedigen vermag. Hier scheint, wie der Verfasser auch selber andeutet, auf längere Sicht lediglich eine multilaterale Ordnungspolitik erfolgversprechend. Im Ergebnis fordert er eine optimale Mischung an *private ordering* einerseits und *legal centralism* andererseits, dessen Zusammensetzung allerdings offenbleibt.

Jedem ökonomisch interessierten Leser sei diese Arbeit wärmstens empfohlen.

Gunnar Schuster

**Schmitz, Thomas Wolfgang: Rechtsstaat und Grundrechtsschutz im französischen Polizeirecht.** Baden-Baden: Nomos (1989). 333 S. (Beiträge zum ausländischen und vergleichenden öffentlichen Recht, Bd.1, Hrsg. von Martin Bullinger und Christian Starck). DM 85,-

Daß effektive Sicherung bürgerlicher Freiheit und Rechtsstaatlichkeit untrennbar mit gerichtlichem Schutz der Grundrechte verknüpft seien, ist eine im deutschen Verfassungsdenken inzwischen tief verwurzelte Vorstellung. Ein System rechtsstaatlichen Freiheitsschutzes, in dem die Grundrechte nicht zum überragenden Leitprinzip der Verwaltungskontrolle aufgerückt sind, vermag sich der deutsche Jurist oft kaum mehr vorzustellen.

Daß hinter dieser Vorstellung eine Verengung verfassungstheoretischen Denkens steckt, die erst wenige Jahrzehnte alt ist, gerät dabei völlig aus dem Blickfeld. Einzig die Rechtsvergleichung vermag ab und zu diese theoretische Beschränkung noch mit einem Schlaglicht zu erhellen. Man wird es insoweit als einen Glücksfall ansehen müssen, daß die neue Reihe der von Martin Bullinger und Christian Starck herausgegebenen »Beiträge zum ausländischen und vergleichenden öffentlichen Recht« mit einer Arbeit zu Rechtsstaatskonzeption und Grundrechtsschutz im System des französischen Polizeirechts eröffnet wird. Obwohl das deutsche Verwaltungsrecht in seiner Entstehungsphase stark durch die Rezeption der französischen Verwaltungsrechtsdogmatik geprägt wurde, hat es sich im Verlaufe seiner geschichtlichen Fortbildung doch in ganz andere Richtung

entwickelt und stellt heute ein in vieler Hinsicht völlig unterschiedliches System dar. Am Beispiel des Polizeirechts, in dem Sicherung individueller Freiheitsräume und Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung unmittelbar miteinander in Konkordanz zu bringen sind, läßt sich dieses völlig andersgeartete konzeptionelle Herangehen ganz besonders deutlich veranschaulichen. Im Gegensatz zum deutschen Weg einer »Konstitutionalisierung« des Verwaltungsrechts, in dessen Verlauf die Verwaltungsrechtsordnung fast vollständig von verfassungsrechtlichen Vorgaben durchdrungen worden ist, beharrt das französische System auch heute noch auf der traditionellen Trennung von Verfassungs- und Verwaltungsrechtsordnung. Daß eine in sich mehr oder weniger geschlossene Verwaltungsrechtsordnung rechtsstaatliche Verhältnisse und Schutz individueller Freiheit auch ohne einen dauernd wiederholten ausdrücklichen Rückgriff auf verfassungsrechtlich verankerte Grundrechtsgarantien gewährleisten kann, zeigt das französische Beispiel besonders deutlich. Beim Blick auf Frankreich gelte es dementsprechend – so formuliert es der Autor der hier zu besprechenden Studie – »sich von der Vorstellung zu trennen, daß sich Grundrechte effektiv nur gewährleisten lassen, indem man sie durchsystematisiert und bei jeder Gelegenheit ausdrücklich zitiert«.

Die Bemerkung verweist auf ein grundlegendes Problem der Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht. Konzeption und verfassungstheoretische Prämissen der Verfassungs- und Verwaltungsrechtsordnung sind selbst in westeuropäischen Staaten oft derart unterschiedlich, daß rechtliche Subsysteme nur schwer aneinander zu messen sind, stehen sie doch häufig in einem völlig unterschiedlichen Kontext. Das eigene Recht kann so kaum als direkter Vergleichsmaßstab dienen, will man nicht den banalen Befund erzielen, die fremde Rechtsordnung sei grundlegend anders. Diesem Kernproblem der Rechtsvergleichung nähert sich Thomas Schmitz in seiner Göttinger Dissertation nun auf geradezu vorbildhafte Weise. Die fremde Rechtsordnung ist zunächst aus ihren eigenen Prämissen heraus zu verstehen, und kann dann erst im Ergebnis an den allgemeinen Prinzipien und Interessen gemessen werden, deren Verwirklichung die verschiedenen nationalen Lösungen gleichermaßen dienen sollen.

Daß auch das französische Polizeirecht einen tragfähigen Kompromiß zwischen Schutz individueller Freiheit und der Sicherung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung herzustellen vermag, belegt Schmitz eindringlich. Dieser Kompromiß findet jedoch seinen Ausdruck in der »Binnenkonstruktion« des Verwaltungsrechts, nicht aber in einer wie auch immer gearteten Aufladung des Verwaltungsrechts mit verfassungsrechtlichen Vorgaben. Die (im Detail immer sehr flexibel gehaltenen) »principes généraux« oder »principes fondamentaux reconnus par les lois de la République« spielen hier in der Rechtsprechung des Conseil d'Etat eine entscheidende Rolle. Nicht – wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben in der deutschen Praxis – als tragende Strukturprinzipien, denen das einfache Gesetzesrecht anzupassen ist, sondern als Korrekturmechanismen stehen

die »allgemeinen Rechtsgrundsätze« des Verwaltungsrechts im Mittelpunkt der Problemlösung; einer Problemlösung, die auf Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit ausgerichtet ist, die »ungerechte« oder unsachliche Entscheidungen der Verwaltung korrigieren will, und sonst nichts. Daß im Rahmen eines solchen auf Flexibilität der Entscheidungsmaßstäbe und Einzelfallgerechtigkeit ausgerichteten Lösungsmodells Instituten wie dem Begriff des *ordre public* als elementarer Eingriffsvoraussetzung oder dem Gesetzesvorbehalt und dem »Verhältnismäßigkeitsprinzip« ganz andere Funktionen zukommen als im deutschen Recht, belegt Schmitz anschaulich.

Kontrollparameter für das Handeln der »police administrative« bildet nicht – wie Schmitz aufzeigt – ein System standardisierter Eingriffstypen mit genau geregelten Tatbestandsvoraussetzungen, sondern der eher auf eine finale Kontrolle angelegte Begriff des *ordre public*, dessen Sicherung jede Polizeimaßnahme zu dienen hat. Die Verfolgung vom *ordre public* umfaßter öffentlicher Ordnungsinteressen bildet damit die Grundvoraussetzung eines rechtmäßigen Eingriffes, wobei der *ordre public* vom Conseil d'Etat nie abstrakt definiert worden ist, sondern nur über die Herausarbeitung von Fallgruppen präzisiert wurde.

Daneben tritt als zweiter Kontrollmaßstab die Situationsangemessenheit der ergriffenen Maßnahme. Angemessenheit darf in diesem Zusammenhang allerdings nicht verstanden werden als eine umfassende Zweckmäßigkeitüberprüfung der Verwaltungsentscheidung, sondern läuft eher auf eine Kontrolle der Plausibilität des Verwaltungshandelns hinaus. Die pauschale Verwendung des Begriffes der »Verhältnismäßigkeit« mit all seinen Anklängen an die krakenartigen Auswucherungen der deutschen Verhältnismäßigkeitskontrolle führt in diesem Zusammenhang allerdings leicht in die Irre. Das Ganze läuft doch eher auf eine Willkürkontrolle hinaus, die ihren Schwerpunkt eher im formalen denn im materiellen Teil der Verwaltungsentscheidung hat, insoweit eher der deutschen Kontrolle der Abwägungsentscheidung in Planverfahren vergleichbar ist als unserer rigiden Kontrolle des »normalen« Ermessens: Entscheidend ist nicht, ob die Verwaltung die (in der Perspektive des Richters) »richtige« Entscheidung getroffen hat, sondern ob sie den relevanten Sachverhalt umfassend erhoben hat, alle einschlägigen Faktoren bei ihrer Entscheidung berücksichtigt und dann eine in Anbetracht der konkreten Problemstellung plausible Lösung gefunden hat.

Die Kontrolle ist damit zugleich enger und weiter als im deutschen System der Verwaltungskontrolle. Enger zunächst, weil der Verwaltung im Ansatz ein weit ausgedehnterer Einschätzungs- und Ermessensspielraum eingeräumt wird als bei uns, der betroffene Bürger damit weit weniger inhaltliche Überprüfung der Verwaltungsentscheidung erzwingen kann als im deutschen Verfahren. Die Kontrolle ist jedoch zugleich weiter, da der französische Verwaltungsrichter die von der Verwaltungsbehörde vorgenommene Abwägung vollumfänglich überprüft, nicht nur im Hinblick auf die beeinträchtigten Individualrechtsgüter des Klägers, sondern unter Einbeziehung aller für die Entscheidung relevanten öffentlichen Inter-

essen. Das traditionelle Selbstverständnis der französischen Verwaltungskontrolle als einer »objektiven« Kontrolle, die aus Anlaß einer individuellen Beschwerde die Angemessenheit des Verwaltungshandelns unter allen Aspekten untersucht, kommt hier deutlich zum Vorschein. Die Flexibilität der Entscheidungsmaßstäbe, die im Interesse der Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit den Verwaltungsgerichten weite Spielräume in der Ausübung der Kontrolle eröffnet, kann im Ergebnis sogar zu einer intensiveren Kontrolle führen als bei der weit mehr an standardisierten Entscheidungsmaßstäben orientierten deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die sehr unterschiedliche Orientierung der gerichtlichen Verwaltungskontrolle, die im deutschen Fall eher auf Rechtssicherheit ausgerichtet ist, während in Frankreich die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit im Vordergrund steht, erweist sich somit als durchaus zweischneidig in ihren Wirkungen.

Der Unterschied zwischen der eher justizförmigen, schon stark am Modell des Parteiprozesses orientierten deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der nach wie vor stark vom traditionellen Selbstverständnis der (verwaltungsinternen) »objektiven« Verwaltungskontrolle bestimmten Praxis des Conseil d'Etat ist folglich immer noch eklatant und dominiert auch die Detailausformung der Verwaltungsrechtsordnung. Dieser fundamentale Unterschied wird von Schmitz zwar selten offen thematisiert, kommt in seiner sehr einfühlsamen Darstellung der Institute und Grundsätze des französischen Polizeirechts aber immer wieder deutlich zum Ausdruck.

Insgesamt ist Schmitz eine äußerst informative und auch in Details ebenso sensible wie einleuchtende Analyse der Grundstrukturen des französischen Polizeirechts gelungen. Die Arbeit trägt damit nicht nur Erhebliches zum Verständnis dieses für die französische Verwaltungsrechtsordnung so zentralen Bereiches bei, sondern wirft auch (gerade im Kontrast) ein interessantes Licht auf grundlegende Weichenstellungen unserer eigenen Verwaltungsrechtsdogmatik, die von Schmitz als Vergleichsmaßstab immer mit einbezogen wird. Stefan Oeter

**Schmuckli, Thomas: Die Fairness in der Verwaltungsrechtspflege.** Art. 6 Ziff. 1 EMRK und die Anwendung auf die Verwaltungsrechtspflege des Bundes. Freiburg/Schweiz: Universitätsverlag 1990. XXXVII, 172 S. (Arbeiten aus dem Iuristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz, Hrsg. von Peter Gauch, 96). SFr. 44.-

Der Titel des Bandes erinnert an Dörrens Faires Verfahren (vgl. die Besprechung in ZaöRV 45, 126f.), konzentriert sich jedoch aus naheliegenden Gründen sehr viel mehr auf die Verwurzelung des Grundsatzes in Art.6 EMRK. Denn in der Schweiz hat die EMRK seit dem 28. November 1974, dem Datum ihres Inkrafttretens in der Eidgenossenschaft, eine ganz andere Rolle eingenommen als in der Bundesrepublik Deutschland. Wie alle Staatsverträge gehört sie zum Bundesrecht und geht in der eidgenössischen Normenhierarchie den Gesetzen vor, ja



wird sogar als gegenüber der Verfassung vorrangig angesehen. Die Folge ist eine herausragende Bedeutung der EMRK bei der Auslegung schweizerischen Rechts.

Der Autor zeichnet eine systematische Linie von der Auslegung der EMRK nach völkerrechtlichen Regeln über die Interpretation und Einordnung des Art.6 EMRK, die Bedeutung des Vorbehalts bzw. der auslegenden Erklärung der Schweiz zu Art.6 EMRK und ihre Behandlung durch die Konventionsorgane bis hin schließlich zum Geltungsumfang des Art.6 EMRK in der Schweiz. Schmuckli betont dabei, daß Art.6 EMRK nicht nur das Gerichts-, sondern auch das Verwaltungsverfahren umfasse, sei es ein Raumplanungsverfahren oder sei es im Sozialversicherungsrecht.

Insgesamt gewinnt man einen – wenn auch nicht sehr tiefgehenden – Überblick über das Funktionieren der EMRK und ihrer Organe sowie deren Einwirkung auf die schweizerische Verfahrenspraxis, die der Autor im Hinblick auf Art.6 EMRK nicht für ausreichend hält. Gelegentlich erscheint das Buch als etwas oberflächlich; unglücklich wirkt es, wenn es heißt, daß jedem »Bürger der Mitgliedstaaten« die »Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte« offenstehe, sofern »diese die Anerkennungserklärung nach Art.25 EMRK (sic) abgegeben haben«. Ungeklärt bleibt auch, wieso sich der Autor im Zusammenhang mit der Geltung der EMRK in der Schweiz Gedanken über Fragen der Konkurrenz mit späteren Gesetzen macht, nachdem er der Auffassung gefolgt ist, daß die EMRK sogar der Bundesverfassung vorgehe. »Praktikabilität« sei es, die die Anwendung einer konventionswidrigen Norm durch den Richter verbiete. An anderer Stelle wird gesagt, Art.6 EMRK enthalte »eine Vielzahl von Fachtermini, die allesamt auslegungsbedürftig sind«. Solche Sätze trüben dann doch ein wenig die Freude an einem Werk, an dessen Titel der Rezensent einige Erwartungen geknüpft hat.

Christian R u m p f, Mannheim/Heidelberg

**Schweitzer, Michael/ Waldemar Hummer: Europarecht. Das Recht der**

Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG, EAG) mit Schwerpunkt EWG. 3. erw. Aufl. Frankfurt a. M.: Metzner 1990. 476 S. (Juristische Lernbücher, 16). DM 48.-

Mit der neuen Auflage des Lehrbuches von Schweitzer/Hummer ist dieses bewährte Hilfsmittel für die Ausbildung nunmehr auf dem Stand von September 1990 und enthält Änderungen und Ergänzungen der Voraufgabe, die insbesondere durch die Einheitliche Europäische Akte notwendig geworden waren. Darüber hinaus wurden einige Anregungen, die bei der Besprechung der Voraufgabe (vgl. Stein, ZaöRV Bd. 45 [1985], 834 ff.) gemacht wurden, aufgenommen. So sind nunmehr ein Rechtsprechungsverzeichnis sowie ein umfangreicheres Sachverzeichnis enthalten. Gerade ersteres ist in einem Lehrbuch des Europarechts unentbehrlich, da dieses Rechtsgebiet durch die Rechtsprechung in einem Maße beeinflusst und gestaltet wurde und wird, wie man es sonst außerhalb des anglo-amerikanischen Rechtskreises nicht kennt.

Wie die Verfasser schon in ihrem Vorwort unterstreichen, ist das Buch als Einstiegswerk für Studenten der Rechts-, Sozial- und Politikwissenschaften konzipiert und möchte jenen vertiefte Grundkenntnisse des Europarechts vermitteln. Diesem Anspruch wird das Werk in vollem Umfang und in geradezu vorbildlicher Weise gerecht. Es bietet in komprimierter Form einen Überblick über das institutionelle und das materielle Recht der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere der EWG. Dabei lassen sich die Verfasser nicht dazu hinreißen, sich in dogmatischen Streitereien und Detailfragen zu verlieren, was zwangswise auf Kosten der Übersichtlichkeit ginge und somit den Neuling des Europarechts eher verwirren als sinnvoll anleiten würde. Die in den Text eingefügten Schaubilder haben sich didaktisch bewährt und erleichtern das Verständnis. Nützlich sind für den Studenten weiterhin die eingestreuten Kontrollfragen sowie die am Ende fast jeden Kapitels gestellten Übungsfälle. Sie erreichen, daß die Materie des Europarechts nicht lediglich theoretisch angegangen, sondern in ihrer praktischen Anwendung verständlich gemacht und eingeübt wird. In diesem Zusammenhang sei allerdings angemerkt, daß der Antwortenkatalog auf den Seiten 427–431 wohl der Überarbeitung bedarf, da einige Antworten – vgl. insbesondere die auf Fragen Nr.23 und 24 bezüglich der Tragweite der Luxemburger Vereinbarung – seit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte so nicht mehr ganz zutreffend sind.

Insgesamt ist das Lehrbuch von Schweizer/Hummer als Ausbildungslektüre überaus empfehlenswert.

Günter Wilms

**Spothelfer, Pascal E.: Völkerrechtliche Zuständigkeiten und das Pipeline-Embargo.** Basel, Frankfurt a.M.: Helbing & Lichtenhahn 1990. XXII, 103 S. (Juristische Fakultät der Universität Basel, Schriftenreihe des Instituts für internationales Recht und internationale Beziehungen, Bd.44, Hrsg. von F. Vischer, F.-E. Klein und L. Wildhaber). SFr. 54.-

Obwohl bald zehn Jahre seit dem Pipeline-Embargo der Vereinigten Staaten gegen das europäisch-sowjetische Erdgasröhrengeschäft vergangen sind, scheint dieses Thema weiterhin eine ungewöhnliche Anziehungskraft zu haben. Dies ist angesichts der dort in exemplarischer Schärfe aufgetretenen Jurisdiktionskonflikte auch verständlich. Zudem möchte der Verfasser dieser kleinen Schrift die völkerrechtliche Zuständigkeitsdiskussion weiterführen, befürchtet er doch – wohl zu Unrecht, wenn man die zahlreichen Publikationen jüngerer Zeit übersieht – deren Einschlafen aufgrund der Einhelligkeit der Lehre in der Beurteilung des Pipeline-Embargos.

Der erste Teil der Arbeit ist den grundsätzlichen Fragen der völkerrechtlichen Zuständigkeitsbegründung gewidmet. Dabei wird im Anschluß an Bruns die Freiheitsvermutung des Lotus-Urteils kritisiert und von einer Ordnungsfunktion des Völkerrechts ausgegangen. Die Diskussion der traditionellen Anknüpfungspunkte völkerrechtlicher Zuständigkeiten führt den Verfasser zu einer Abwand-

lung der Lehre F.A. Manns von der *close connection*. Demnach gelte für das Territorialitätsprinzip eine Vermutung für die *closeness of connection*. Sie könne jedoch durch nachweislich engere Verbindungen aufgrund anderer Zuständigkeitsprinzipien, insbesondere des Nationalitäts- und des Schutzprinzips, die als institutionalisierte Zuständigkeitsnormen angesehen werden, derogiert werden. Auch das Auswirkungsprinzip könne diese Vermutung überwinden. Allerdings genügen nicht jedwelche Auswirkungen, vielmehr müßten qualifizierte Auswirkungen verlangt werden. Hier fordert der Verfasser, ohne damit Neuland zu betreten, die Absicht oder wenigstens Vorhersehbarkeit, die Erheblichkeit sowie die Direktheit und Unmittelbarkeit von Auswirkungen. In diesen Fällen sei auch das so qualifizierte Auswirkungsprinzip Ausdruck einer sich institutionalisierenden *close connection*. Es wird jedoch nicht recht deutlich, was mit einer derartigen »Institutionalisierung« gewonnen ist, wenn man darunter nicht lediglich die Verfestigung einer Doktrin und damit deren leichtere Handhabbarkeit durch die Gerichte bezweckt.

Im zweiten Teil der Arbeit widmet sich der Verfasser dann ausführlich dem wirtschaftlichen und politischen Hintergrund des Pipeline-Embargos. Auch die einschlägigen Rechtsgrundlagen der Vereinigten Staaten werden knapp dargestellt. Im Einklang mit der herrschenden Lehre werden die Embargomaßnahmen, soweit sie retroaktiv wirkten, indem sie in bestehende Vertragsbeziehungen eingriffen und auf die Kontrolltheorie zur Erfassung ausländischer Tochtergesellschaften gestützt waren, als völkerrechtswidrig verurteilt. Allerdings möchte der Verfasser vertragliche Unterwerfungsklauseln in Lieferverträgen, die den Erwerber amerikanischer Produkte zur Beachtung bestehender Exportbeschränkungen verpflichten, auch völkerrechtlich als legitim anerkannt wissen.

Dem Verfasser ist ein gut zu lesender Überblick über die durch das Pipeline-Embargo aufgeworfenen völkerrechtlichen Fragen gelungen. Wer diese Problematik vertiefen will, wird durch die Lektüre einen guten Einstieg finden. Allerdings werden längst nicht alle Fragen erschöpfend behandelt. Dies war wohl auch nicht der Anspruch der Arbeit, der auch zuzugeben ist, daß nicht jede Dissertation eine neue Variante in die Zuständigkeitsdiskussion einführen muß. Allerdings hätte man sich in einigen Fragen, insbesondere zu der vom Verfasser abgelehnten Abwägungslehre zur Eingrenzung des Auswirkungsprinzips, eine intensivere Auseinandersetzung mit der neueren Lehre, genannt seien hier nur Beck und Veilken, gewünscht.

Gunnar Schuster

**Starck, Christian: New Challenges to the German Basic Law.** The German Contributions to the Third World Congress of the International Association of Constitutional Law. Baden-Baden: Nomos (1991). 219 S. (Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, Bd.49, Hrsg. von Christian Starck). DM 59.-

Die deutschen Beiträge zum 3. Weltkongreß der "International Association of

Constitutional Law" lagen bereits bei Kongreßbeginn im September 1991 vor. Der Schwerpunkt der Themen war dieses Mal von den neuen Herausforderungen an das Grundgesetz geprägt, die nicht nur aus der Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 resultieren, sondern auch aus der technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung und der Einbindung in die internationale Staatengemeinschaft. Damit stellt dieser Band eine Ergänzung seiner Vorläufer dar, die zunächst, 1983, die wesentlichen Grundzüge des Grundgesetzes dargelegt hatten und, 1987, schwerpunktmäßig die internationalen Bezüge des Grundgesetzes behandelten (siehe Rezension ZaöRV 48 [1988], 122). Wie in den vorhergehenden Bänden sind auch im vorliegenden Band die Beiträge von hoher Qualität und zeichnen sich dadurch aus, daß zum Teil komplizierte Materien klar und konzise dargestellt werden, so daß der Informationsgehalt vor allem für nichtdeutsche Juristen und die Tauglichkeit zur Rechtsvergleichung - beides Ziele der Vereinigung - gewährleistet sind. Die kritische Lektüre läßt bisweilen den Wunsch nach detaillierterer Diskussion zu Einzelfragen entstehen, gibt aber bei keinem der Beiträge Anlaß, auf Lücken oder das Fehlen wesentlicher Komponenten zu verweisen. Daher fällt es leichter, auf eine eingehende Besprechung zu verzichten, die in diesem Rahmen nicht möglich ist, und nur einen kurzen Überblick über die Beiträge zu geben, um wenigstens einen Eindruck von den Darstellungen zu vermitteln.

Nach einer kurzen Einführung mit Überblick über die Themen mit besonderer Betonung der Bedeutung des Grundrechtskatalogs und des Schutzes der Grundrechte gegenüber jeder öffentlichen Gewalt (Chr. Starck) behandelt M. Schröder die Frage, wie das Verfassungsrecht gestärkt werden kann. Da dies grundsätzlich eine Frage der Verfassungsänderung ist, die auf den Erwartungen der Gesellschaft an die Verfassung beruht, zeigt er die in Deutschland erfolgten Verfassungsänderungen sowie die in Diskussion befindlichen Fragen auf. Zu Recht wird die besondere Bedeutung des Verfassungsgerichts in diesem Zusammenhang betont, das durch verfassungskonforme Auslegung großen Einfluß auf die Verfassungswirklichkeit hat. Hervorzuheben ist schließlich die Warnung davor, im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Bewährtes aufzugeben und Ziele aufzunehmen, deren Durchsetzung und Konkretisierung problematisch sind.

Fragen des Kommunikationswesens im weitesten Sinne sind Gegenstand des Beitrages von M. Bullinger, der von Meinungsfreiheit und Presserecht bis zum Rundfunk- und Fernsehrecht die geltende Regelung instruktiv darlegt und insbesondere die Probleme des Privatrundfunks und -fernsehens kritisch würdigt.

Das schwierige Gebiet des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts im Rahmen des Verfassungsrechts, das hierzu keine speziellen Regelungen enthält, stellt E. Riedel anhand des Gentechnikgesetzes und des Embryonenschutzgesetzes eindrücklich dar. Hintergrund, d.h. vor allem wirtschaftliche Aspekte, und Ausgestaltung der beiden Gesetze sowie deren Einordnung in die

Grundrechtsanforderungen machen deutlich, wie kompliziert diese Materie ist. Während der Verfasser das Gentechnikgesetz insgesamt für akzeptabel hält, hat er wesentliche Vorbehalte gegenüber dem Embryonenschutzgesetz, das nach seiner Meinung insbesondere aus medizinischer Sicht zu restriktiv ist.

Fragen des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts mit Bezug auf die Verfassung behandelt U. Karpén. Er weckt mit seinen Ausführungen Verständnis für die Gemengelage von Grundrechten, Selbstbestimmung des einzelnen und staatlicher Intervention im System der sozialen Marktwirtschaft, die im Grundgesetz zwar ihre Grundlagen findet, aber von diesem nicht als Wirtschaftsordnung vorgegeben ist. Skeptisch und warnend verweist er auf die immer stärkere Einschaltung des Staates und die daraus folgende staatliche Kontrolle bei Verwirklichung der sozialen Rechte. Die Grundrechte werden seines Erachtens nicht mehr nur als Schutznormen des einzelnen dem Staat gegenüber betrachtet, sondern als ein Wertestandard, der sich in direkt einklagbare Forderungsrechte umsetzt und somit eine Änderung der Zielrichtung der Grundrechte herbeiführt, ein Zustand, der kritischen Bedenkens bedarf.

Die Verfassung angesichts der Demokratieerfordernisse in Deutschland ist Thema im Bericht von G. Röss, dem es gelingt, in der gebotenen Kürze einen ausgezeichneten Über- und Einblick in die demokratischen Grundentscheidungen des Grundgesetzes aus ihrem historischen Verständnis heraus zu geben. Dazu ergänzend ist der Beitrag von V. Götz zu lesen, der den unscharfen Begriff »Rechtsstaatsprinzip« durchleuchtet. Er nimmt zu den verschiedenen Komponenten dieses Prinzips Stellung, wie vor allem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Willkürverbot bzw. dem Gleichheitssatz, der Verfassungsgerichtsbarkeit, dem Vorbehalt des Gesetzes, dem Recht auf Zugang zum Gericht etc. Belegt wird dies durch einschlägige Entscheidungen des Verfassungsgerichts, so daß sich insgesamt ein klares Bild dessen ergibt, was das Rechtsstaatsprinzip ausmacht und welche Implikationen es für Gesetzgeber und Exekutive mit sich bringt.

E. Schmidt-Aßmann wendet sich den Fragen der Lokalautonomie im Verfassungsrecht zu. Sein Beitrag stellt einen hervorragenden Kurzkommentar zum Kommunalrecht dar, in dem die Schwerpunkte und Grundfragen aus der Verfassung auch mit Blick auf die Praxis bearbeitet werden.

Der letzte Beitrag (J. Delbrück) ist nicht speziell auf das deutsche Verfassungsgericht bezogen wie die übrigen, was sich aus dem Thema »Menschenrechte und internationale Zusammenarbeit im Verfassungsrecht« ergibt. Er wirft einen Blick auf die Geschichte und Entwicklung der Menschenrechte, die insbesondere aufgrund der wachsenden internationalen Verflechtungen zunehmend an Bedeutung gewonnen haben. Angesichts des Umbruchs im Osten und der Hinwendung zur Demokratie auch im südamerikanischen Raum ist die internationale Einflußnahme auf die Verfassungsgebung nicht mehr wegzudenken, schon weil die Mitgliedschaft in zahlreichen internationalen Organisationen demokratische Grund-

prinzipien im eigenen Staat voraussetzt. Als Abschluß der Abhandlung zu neuen Herausforderungen an das Grundgesetz wird der Blick über die Grenzen gelenkt und zeigt, daß wohl nicht nur, aber vor allem im Bereich der Grund- und Menschenrechte die strikte Berufung auf die Souveränität bei der Verfassungsgebung nicht mehr zulässig ist, sondern daß internationale Komponenten Einfluß gewinnen, wie gerade die grundlegenden Menschenrechte, die als internationales Gewohnheitsrecht oder als *ius cogens* zu beachten sind. Delbrück weist aber auch auf die Konfrontation der Verfechter der Menschenrechte mit anderen Weltanschauungssystemen, wie z.B. dem Islam und einigen afrikanischen Ordnungen, hin und gibt richtig zu bedenken, daß diese Auseinandersetzungen auch dazu führen sollten, nicht nur an die Rechte des einzelnen, sondern vielleicht auch wieder einmal etwas an dessen Pflichten zu erinnern.

Dieser notgedrungen sehr kursorische Überblick mag die Schlußfolgerung rechtfertigen, daß dieser in englischer Sprache abgefaßte Band, der sich primär an Ausländer wendet, anders als die vorhergehenden Bände, die wegen ihrer grundsätzlichen Themen wohl auch hauptsächlich ihre Leser im Ausland fanden, angesichts seiner aktuellen Themenstellung auch dem deutschen Juristen zu empfehlen ist.

Karin Oellers-Frahm

**The United Nations Decade of International Law.** Reflections on International Dispute Settlement. Ed. by Marcel Brus, Sam Muller, Serv Wiemers. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff 1991. VIII, 160 S. (Leiden Journal of International Law). Dfl. 125.-/US\$ 84.50/UK£ 43.50

Mit ihrer Resolution 44/23 vom 17.12.1989 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen für 1990-1999 die Dekade des Völkerrechts angesagt mit folgenden Zielen: a) Förderung der Akzeptanz der Grundsätze des Völkerrechts, b) Förderung der friedlichen Streitbeilegung, vor allem der Inanspruchnahme des IGH, c) Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts sowie d) Lehre, Forschung und Verbreitung des Völkerrechts. Das Leiden Journal of International Law will mit der vorliegenden Studie insbesondere einen Beitrag zu Punkt b) der Ziele der Völkerrechts-Dekade leisten, über deren realistische oder idealistische Perspektiven sich die Herausgeber M. Brus und S. Muller in einem einleitenden Artikel äußern. Sehr zu Recht gehen sie davon aus, daß Ziel b), die friedliche Streitbeilegung, den Schwerpunkt der Arbeiten der Dekade bilden wird. Ihrer Feststellung, daß es weniger an Konventionen zur friedlichen Streitbeilegung fehlt als vielmehr an der täglichen Achtung des Völkerrechts, ist wohl nur zuzustimmen. Der erste Beitrag der Studie behandelt die Rolle der International Law Commission (ILC), insbesondere die Wechselwirkung zwischen Völkerrecht und Streitbeilegung (S. Sucharitkul). Er legt die beträchtlichen Leistungen der ILC dar und deren erheblichen Beitrag zur Entwicklung des Völkerrechts, die das Vertrauen in die Streitbeilegung durch Dritte stärkt.

Konkret der Akzeptanz der Streitbeilegung durch den IGH widmet J.J.

Quintana seine Anmerkungen zur "Declaration of the Ministers of Foreign Affairs of the Movement of Non-Aligned Countries Meeting in the Hague to Discuss the Issue of Peace and the Rule of Law in International Affairs" vom 29. Juni 1989. Der Verf. beklagt vor allem die Tatsache, daß der Vorschlag nicht in die Deklaration aufgenommen wurde, der Besuche des Ministerkomitees in all den Staaten vorsah, die sich noch nicht dem IGH unterworfen haben, um deren Bedenken nach Möglichkeit zu zerstreuen. Weil dieser Vorschlag keinerlei Verpflichtung der Staaten mit sich bringen, sondern nur der Aufklärungsarbeit und Hilfestellung dienen sollte, ist hier nach Meinung des Verf. eine wesentliche Chance zur Stärkung des IGH vertan worden.

Über die Perspektiven eines neuen, umfassenden Vertrages zur Beilegung internationaler Streitigkeiten legt L.B. Sohn seine Gedanken dar. Da die Mehrzahl der bestehenden Streitbeilegungsverträge aus der Zeit vor der verstärkten Dekolonialisierung stammt, hält er es für sinnvoll, einen neuen Vertrag zu entwerfen. Dieser sollte die bisher bewährten Grundprinzipien übernehmen; vor allem sollte er in Anlehnung an die Regelungen in der Seerechtskonvention Optionsmöglichkeiten bezüglich der Arten von Streitigkeiten und der Beilegungsmethoden eröffnen.

Mit der Haltung der Sowjetunion gegenüber internationaler Streitbeilegung befaßt sich G. Shinkaretskaya. Der Artikel gibt einen historischen Überblick über die Entwicklung der Streitbeilegung durch eine Drittpartei in der Sowjetunion. Die durch die Anerkennung der Zuständigkeit des IGH bei Verletzung von Menschenrechten erfolgte Öffnung der Sowjetunion kann allerdings nur als ein erster Schritt, aber noch nicht als bedeutende Änderung der Haltung der Sowjetunion angesehen werden, die aber dadurch immerhin ermöglicht wird.

Die Frage, ob und inwieweit nationale Gerichte zur Durchsetzung von Völkerrecht aufgerufen sind, wird im Hinblick auf die USA von R. Falk, im Hinblick auf Westeuropa von H.G. Schermers untersucht. Während Falk die Auffassung vertritt, daß die amerikanischen Gerichte in diesem Bereich nicht allzu zurückhaltend sein sollten, da, insbesondere in Angelegenheiten von Krieg und Frieden, die Durchsetzung des Völkerrechts durchaus auch eine Aufgabe der nationalen Gerichte ist, ist im Gegensatz dazu in fast allen westeuropäischen Staaten die Rolle der Gerichte allein auf die Überprüfung von Völkervertragsrecht beschränkt. Schermers betont jedoch, daß es wünschenswert wäre, daß Individuen direkt vor nationalen Gerichten Rechte aus völkerrechtlichen Verträgen geltend machen können in Fortführung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften im *van Gend & Loos*-Fall.

Speziell die zwischenstaatliche Streitbeilegung im Bereich der Menschenrechte untersucht P.M. Koopmans. Er stellt zu Recht fest, daß zwischenstaatliche Klagen in diesem Bereich aus den verschiedensten, vor allem politischen Gründen weitgehend vermieden werden. Er untersucht insbesondere die nicht sehr glückliche Rolle des IGH in Menschenrechtsfragen im ersten *Südwestafrika*-Fall von

1966 und bei der teilweisen »Rücknahme« dieser Entscheidung im *Barcelona Traction*-Fall, die aber auch zu keiner weiteren Befassung des Gerichts mit derartigen Fragen geführt hat. Auf der Suche nach einem geeigneten Gremium zur Beilegung von Menschenrechtsstreitigkeiten zwischen Staaten schlägt er den Ausbau der entsprechenden Mechanismen im Rahmen der KSZE in Form eines Komitees vor, das vor allem für *fact finding* und Berichterstattung zuständig sein soll. Allerdings bleibt er, wohl zu Recht, skeptisch bezüglich eines Abbaus der Vorbehalte zwischenstaatlicher Streitbeilegung im Menschenrechtsbereich generell, was auch für die neuen Maßnahmen im KSZE-Rahmen wohl nicht an Gültigkeit verliere.

Die Bedeutung der KSZE zur Streitbeilegung bzw. -vorbeugung betont auch E.P.J. Myjer in seinem Artikel über Rüstungskontrolle. Er hält die KSZE für den geeignetsten Rahmen, um Abrüstung zu überwachen und durchzusetzen, und zwar nach dem Schema des KSZE-Menschenrechtsschutzes. Auch für die Rüstungskontrolle schlägt er daher den entsprechenden vierstufigen Mechanismus vor, der ausgehend von rein bilateralen Beilegungsversuchen auf die multilaterale Ebene überwechselt, wenn bilateral keine zufriedenstellende Lösung gefunden wird.

Die Streitbeilegung im GATT ist Gegenstand der Überlegungen von R. Ostrihansky. Nachdem bis 1980 die bestehenden Verfahren zufriedenstellend funktioniert haben, wurde Kritik laut, so daß die Uruguay-Runde nach Verbesserungen auch für dieses Problem sucht, wobei es im wesentlichen um die Frage »Schlichtung oder verbindliche Streitbeilegung« geht. Eine wirksame Lösung ist nach Meinung des Verf. aber am besten dann zu erreichen, wenn man die »wahren Akteure« der Streitigkeiten, die in der Regel gerade nicht die Staaten sind, in den Streitbeilegungsprozeß einbindet. Er schlägt hierfür eine Lösung nach dem Modell der Washingtoner "Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States" vom 16. März 1965 vor.

Im letzten Beitrag der Studie spricht sich H. van Traa-Engelmann für die Schaffung einer speziellen Streitbeilegungskonvention für Weltraumfragen aus. Zwar gibt es bereits, vor allem für kommerzielle internationale Organisationen im Bereich der Satellitenkommunikation, Streitbeilegungsverfahren, dennoch erscheint eine Vereinheitlichung als erstrebenswert, wie sie die ILA in ihrem Konventionsentwurf in Anlehnung an die Seerechtskonvention unter Übernahme der Optionsmöglichkeiten vorgelegt hat.

Dieser kurze Überblick über die verschiedenen Beiträge zeigt bereits die Variationsbreite des unerschöpflichen Themas der internationalen Streitbeilegung, die als Gegenpol zum Gewaltverbot bis zur völligen Implementierung – also unabsehbar lange – auf der Tagesordnung bleiben wird. Die Suche nach immer neuen Wegen, die Streitbeilegung durch eine Drittpartei für die Staaten akzeptabel zu machen, findet auch in dieser Studie deutlichen Ausdruck und läßt den Trend erkennen, Staaten nicht durch ein festgelegtes, vorbestimmtes Verfahren zu binden, sondern ihnen die Wahl zwischen verschiedenen Methoden zu lassen, aber die



Möglichkeit auszuschalten, sich der Streitbeilegung völlig zu entziehen. Diese Flexibilität, die im Rahmen der Ost-West Entspannung auch auf vorbeugende Kontrollen setzt, wird zu Recht von den Autoren der Beiträge für vielversprechend und ausbaufähig gehalten, so daß man damit rechnen darf, daß im Rahmen der Dekade des Völkerrechts weitere anregende und wegweisende Untersuchungen wie die hier vorliegende einen Beitrag zur Erreichung der Achtung und Durchsetzung des Völkerrechts leisten werden. Karin Oellers-Frahm

**Veelken, Winfried: Interessenabwägung im Wirtschaftskollisionsrecht.** Baden-Baden: Nomos (1988). 163 S. (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, in Verbindung mit Kurt Biedenkopf und Erich Hoppmann, hrsg. von Ernst-Joachim Mestmäcker, Bd.95). DM 49.-

Daß eine Interessenabwägung bei extraterritorialer Rechtsanwendung im internationalen Wirtschaftsrecht derzeit fehl am Platze sei, ist die Kernaussage der vorliegenden Arbeit. »Die Botschaft hör ich schon, allein mir fehlt der Glaube«. Die eingehende, sehr viele interessante Fragen aufwerfende Schrift weist am Ende lediglich darauf hin, daß eine Harmonisierung der nationalen Wirtschaftsgesetze die einzig erfolgversprechende Lösung sei. Ob damit dem Praktiker, der sich vor die Frage gestellt sieht, wie er konfligierende Regelungsinteressen verschiedener Staaten bewerten soll, geholfen ist, erscheint fraglich.

Es ist ein großes Verdienst des Verfassers, sich einmal gründlich mit dem Für und Wider einer Abwägung von Regelungs- und Rechtsanwendungsinteressen an grenzüberschreitenden Sachverhalten beteiligter Staaten auseinandergesetzt zu haben. Die einleitenden definitorischen Teile, die den Begriffen des Wirtschaftsrechts und des Wirtschaftskollisionsrechts gewidmet sind, wirken in dieser Darstellung ein wenig isoliert, da der Verfasser aus ihnen bis auf den Steuerungscharakter des Wirtschaftskollisionsrechts im Laufe der Arbeit keine wesentlichen Schlußfolgerungen zieht. Dem Hauptteil der Arbeit vorgeschaltet sind grundsätzliche Ausführungen zu den Lösungsmöglichkeiten konfligierender Regelungsinteressen. Zu Recht wird darin betont, daß sowohl eine strikte territoriale Begrenzung der Regelbefugnis als auch die Errichtung internationaler oder supranationaler Organisationen in diesem Bereich unrealistisch seien. Warum jedoch auch die Möglichkeit einer Harmonisierung der Wirtschaftspolitiken und eine entsprechende Angleichung des Wirtschaftsrechts prinzipiell als eine jedenfalls kurzfristig anzustrebende Lösung nicht in Betracht kommen sollen, verwundert angesichts der am Ende vertretenen Harmonisierungslösung. Die Ausführungen zu den kollisionsrechtlichen Methoden im Rahmen des internationalen Privatrechts und des hier davon unterschiedenen Wirtschaftskollisionsrechts sind anschaulich geraten. Unterschieden wird zwischen dem *comparative impairment test* sowie topischen Methoden einerseits und Meessens Interessenabwägungskonzept bzw. dem *balancing test* andererseits. Hier wird dem Leser ein knapper und präziser Überblick über den derzeitigen Stand der Diskussion geboten.

Am interessantesten jedoch sind die Ausführungen zu den kollisionsrechtlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Argumenten für und wider ein Gebot zur Interessenabwägung zu lesen, die den dritten Teil der Arbeit bilden. Unter dem Sammelbegriff der kollisionsrechtlichen Gesichtspunkte werden die rechtspolitischen Fragen, die eine Interessenabwägung aufwirft, abgehandelt. Dazu gehören eine Kosten- und Nutzenanalyse, die sogenannten »praktischen Schwierigkeiten« wie Ermittlungs- und Bewertungsfragen, das Problem der Objektivierbarkeit staatlicher Interessen und die Frage, ob die Gerichte zu einer Interessenabwägung die geeignete Instanz sind. So überzeugend die aufgeworfenen Fragen sind, so sehr kann man über die Antworten streiten. Der Verfasser meint, es sei nicht möglich, die Schwere der Betroffenheit fremder Staaten in ihren Interessen zu ermitteln. Objektivierbare Maßstäbe zur Bestimmung des Gewichts der berührten Interessen fehlten nicht nur hinsichtlich der fremden, sondern auch bezüglich der Interessen des Forumstaates. Die Bemühungen von Grossfeld und Rogers, einen *shared values approach* zu wählen, werden verworfen, ohne daß allerdings ein besseres Konzept angeboten wird. Damit wird der Praktiker jedoch voreilig aus seiner Pflicht entlassen. Es ist überdies fraglich, ob man diese Fragen abstrakt beantworten kann oder nicht vielmehr auf die Besonderheiten der jeweils betroffenen Rechtsgebiete Rücksicht nehmen mußte. So unterschiedlich erscheinen die Wettbewerbspolitiken, die Kapitalmarktpolitiken und andere betroffene Wirtschaftspolitiken der EG und der USA nicht, als daß nicht Kriterien gefunden werden könnten, anhand derer eine Gewichtung betroffener Interessen möglich erschiene. Daß Gerichte von ihrer Struktur her generell ungeeignet seien, eine Interessenabwägung vorzunehmen, wird auch nur mit Hinweis auf eine Literaturstelle begründet. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen sieht Veelen ein Gebot zur Interessenabwägung vielfältigen Angriffen ausgesetzt. Eine nicht objektivierbare Interessenabwägung oder ein topisches Verfahren entsprächen nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz, der im Wirtschaftsrecht auch dann gelte, wenn es sich nicht um Eingriffsrecht handele. Hier hätte es wohl einer genaueren Auseinandersetzung mit den jeweils einschlägigen Rechtsmaterien bedurft. So dürften wesentliche Teile des Kartellrechts jedenfalls Eingriffscharakter haben, während dies für weite Bereiche des Gesellschaftsrechts jedenfalls nicht zutrifft. Schweres Geschütz wird auch gegen die außenpolitische Kompetenz der Gerichte aufgeföhren. Durch eine gerichtliche Interessenabwägung würden die Beziehungen zu anderen Staaten unmittelbar geregelt, wofür die parlamentarische Legitimation fehle. Die Gerichte seien nicht befugt, durch Interessenabwägung neue Kollisionsnormen zu erarbeiten. Formal wäre dem entgegenzuhalten, daß das Interessenabwägungsgebot selbst als Kollisionsnorm angesehen werden könnte. Auch die These des Verfassers, das Potential für Staatenkonflikte sei dort geringer, wo die Gerichte lediglich nationale Regelungszwecke im Rahmen extraterritorialer Rechtsanwendung zu beachten hätten, erscheint zweifelhaft. Dadurch würde das Problem lediglich auf die

Rechtsetzungsebene verlagert und der Gesetzgeber ermuntert, den Tatbestand der Norm möglichst weit zu fassen, um die Gerichte außenpolitischer Erwägungen zu entheben. Dies kann lediglich den stärksten Volkswirtschaften nützen. Schließlich hält der Verfasser auch Grundrechte durch ein Interessenabwägungsgebot für beeinträchtigt. Dabei sieht er nicht nur Gleichheitsprobleme in bezug auf nationale Sachverhalte einerseits sowie internationale Sachverhalte andererseits, sondern auch die schwer zu bestimmende Grenze zwischen Sozialbindung und Enteignung berührt.

Abschließend wird auf völkerrechtlicher Ebene untersucht, ob das Interessenabwägungsgebot *de lege lata* oder *de lege ferenda* anzuerkennen ist. Bis auf ein im völkerrechtlichen Mißbrauchsverbot angelegtes Minimum an Interessenabwägung in Sonderfällen hält der Verfasser die Interessenabwägung auch völkerrechtlich für ein ungeeignetes Mittel, Jurisdiktionskonflikte beizulegen. Daß völkervertraglich kein allgemeines Interessenabwägungsgebot besteht und die wenigen Dokumente, die eine derartige Pflicht indizieren, den Staaten dennoch jeweils die volle Entscheidungsfreiheit belassen, wird überzeugend dargestellt. Auch das derzeitige Völkergewohnheitsrecht enthalte kein allgemeines Interessenabwägungsgebot. Auch das dürfte wohl noch überwiegender Ansicht entsprechen. Anhand des *Festlandssockel*-Urteils des Internationalen Gerichtshofs und den dort aufgestellten Voraussetzungen zur Rechtsfortbildung im Völkerrecht wird jedoch nachzuweisen versucht, daß auch eine Rechtsfortbildung hin zu einem völkerrechtlichen Interessenabwägungsgebot methodisch unzulässig sei. Dies mag für eine Rechtsfortbildung durch den IGH zutreffen. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß sich ein solches Konzept nicht in den wichtigsten Industriestaaten durchsetzen könnte. Allerdings ist nach Ansicht des Verfassers das völkerrechtliche Instrumentarium auch nicht geeignet, ein Interessenabwägungsgebot aufzunehmen. Insbesondere das Interventionsverbot könne hierfür nicht herangezogen werden. Bei der Ausübung extraterritorialer Jurisdiktion fehle die für eine Intervention erforderliche Absicht, auf die Wirtschaftsordnung des fremden Staates Einfluß nehmen zu wollen. Auch hierüber läßt sich trefflich streiten, indizieren doch sowohl der *Erdgasröhrenembargo*-Fall als auch das Verhalten der englischen Gerichte im *Laker*-Fall eher das Gegenteil. Mit diesen Einwänden hat sich zudem die Schrift von *Kaffanke* jüngst eingehend auseinandergesetzt.

Trotz gelegentlicher sprachlicher Unebenheiten, eines unvollständigen Literaturverzeichnisses und des vor allem zu Beginn übermäßig viel Raum einnehmenden Fußnotenapparates ist diese Demontage des Interessenabwägungsgebotes wegen ihrer vielen interessanten Anregungen äußerst lesenswert, auch für den, der im Ergebnis nicht beizupflichten vermag.

Gunnar Schuster